

ZH_OBERGERICHT LZ210021 vom 10. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ210021

FR: ZH_OBERGERICHT LZ210021 du 10 mars 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LZ210021 del 10 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte (fortan Klägerin) und der Beklagte, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungskläger (fortan Beklagter) sind die unverheirateten Eltern des Kindes C._____, geboren am tt.mm.2018. Einige Monate nach der Geburt trennten sie sich (Urk. 107 S. 7).

E. 1.1

Die Vorinstanz setzte die Gerichtsgebühr auf Fr. 7'000.– fest und auferlegte die Kosten den Parteien je hälftig, ausgenommen jene für den Zwischenentscheid betreffend die Aktivlegitimation vom 29. Mai 2019 in der Höhe von Fr. 500.–, welche dem Beklagten auferlegt wurden. Der klägerische Anteil wurde zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Parteientschädigungen wurden keine zugesprochen. Die Vorinstanz erwog, beiden Parteien könnten gute Gründe für die betreffend die Ausgestaltung des Eltern-Kind-Verhältnisses gestellten Anträge nicht abgesprochen werden. Die Voraussetzungen für die hälftige Kostenauflage bezüglich der streitigen Kinderbelange seien erfüllt. Hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge sei ebenfalls von einem rund je hälftigen Obsiegen und Unterliegen der Parteien auszugehen, wobei diesbezüglich die Eventualanträge des Beklagten für den Fall einer alleinigen Obhutszuteilung an die Klägerin massgeblich seien. In Bezug auf den Barunterhalt sei den klägerischen Anträgen überwiegend entsprochen worden und sei der Beklagte namentlich mit seinem Antrag nicht durchgedrungen, wonach auf eine Überschussbeteiligung des Kindes zu verzichten sei. Bezüglich des Betreuungsunterhalts unterliege hingegen die Klägerin mehrheitlich, und zwar sowohl bezüglich der Höhe als auch der Dauer (Urk. 107 S. 59, 63, Dispositivziffern 7, 8 und 9).

E. 1.2

Die Klägerin beantragt die Aufhebung der vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen. Die gesamten vorinstanzlichen Verfahrenskosten seien aus-
- 57 -
gangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen und er sei zur Leistung einer angemessenen Parteientschädigung (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu verpflichten (Urk. 106 S. 5, Antragziffer 4, 28). Auch der Beklagte fordert eine ausgangsgemässe Auferlegung der Prozesskosten an die Klägerin unter Zusprechung einer angemessenen Parteientschädigung zu seinen Gunsten. Die Kostenauflage des Zwischenentscheids beanstandet er nicht (Urk. 112 S. 3, 34).

E. 1.3

Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Nicht angefochten

wurde die vorinstanzliche Gerichtsgebühr von Fr. 7'000.–. Sie ist zu bestätigen. Die noch unter der kantonalzürcherischen ZPO begründete Praxis der hälftigen Kostenauflage bei strittigen Kinderbelangen im engeren Sinn (ohne Kinderunterhaltsbeiträge; vgl. ZR 84 [1985] Nr. 41) wurde unter der eidgenössischen ZPO beibehalten (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Hinsichtlich der umstrittenen Obhut und der Betreuungsanteile bzw. des persönlichen Verkehrs bleibt es mithin bei einer hälftigen Kostenauflage an die Parteien, weil diese auch im Berufungsverfahren gute Gründe für ihre Anträge hatten (vgl. auch KUKO ZPO-Schmid/Jent-Sørensen, N 4 zu Art. 107 ZPO m.w.H.). Betreffend die Unterhaltsbeiträge unterliegt der Beklagte in Anbetracht des vorliegenden Berufungsentscheides zu rund 90 %. Insgesamt rechtfertigt es sich daher, die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens dem Beklagten zu 70 % und der Klägerin zu 30 % aufzuerlegen, ausgenommen die Kosten für den Zwischenentscheid vom 29. Mai 2019, welche unangefochtenermassen dem Beklagten aufzuerlegen sind. Der auf die Klägerin entfallende Kostenanteil ist zufolge der ihr von der Vorinstanz gewährten unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 107 S. 59, 63 i.V.m. Urk. 36), unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO, einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Ferner ist der Beklagte ausgangsgemäss zu verpflichten, der Klägerin für das erstinstanzliche Verfahren eine auf 40 % reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Diese ist gestützt auf die einschlägigen Normen der Anwaltsgebührenverordnung (§ 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 1-3 AnwGebV) auf Fr. 4'000.– einschliesslich 7.7 % Mehrwertsteuer (vgl. Urk. 48 S. 4) - 58 - festzulegen (volle Parteientschädigung = Fr. 10'000.– einschliesslich Mehrwertsteuer).

E. 2

Mit Eingabe vom 23. August 2019 klagte die Klägerin bei der Vorinstanz auf Leistung von Kinderunterhaltsbeiträgen (Urk. 2). Der umfangreiche vorinstanzliche Prozessverlauf kann dem angefochtenen Urteil entnommen werden (Urk. 107 S. 7 f.). Am 29. Juni 2021 fällt die Vorinstanz den eingangs zitierten Entscheid (Urk. 107 S. 60 ff.).

E. 2.1

Weil nunmehr der Endentscheid ergeht, ist das klägerische Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses als solches um Bezahlung eines Prozesskostenbeitrages entgegenzunehmen. Bei der Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages sind die für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege entwickelten Grundsätze sinngemäss anzuwenden. Es ist damit zunächst zu prüfen, ob die ansprechende Partei bedürftig und die angesprochene Partei leistungsfähig ist (Bräm/Hasenböhler, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Das Familienrecht, Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Art. 159 ZGB N 135). Die Beistandsbedürftigkeit ist zu bejahen, wenn die ansprechende Partei ohne unzumutbare Beeinträchtigung des angemessenen Lebensunterhalts nicht über eigene Mittel verfügen kann, um die Gerichts- und Anwaltskosten innert nützlicher Frist zu bezahlen (ZR 90 [1991] Nr. 57; ZR 98 [1999] Nr. 35). Der ansprechenden Partei kann dabei aber eine gewisse Einschränkung der Lebensführung zugemutet werden. Zudem darf der Prozess nicht als aussichtslos erscheinen. Als aussichtslos gelten nur Rechtsbegehren, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können.

E. 2.2

Die elterliche Unterhaltspflicht (Art. 276 Abs. 1 und 2 ZGB) umfasst grundsätzlich auch die Übernahme von Prozesskosten des Kindes, da die familienrechtliche Unterstützungspflicht der staatlichen Pflicht zur Gewährung der unent-

- 60 - geltlichen Rechtspflege vorgeht. Das unmündige Kind ist deshalb nur insoweit mittellos, als es auch beide Eltern sind (BGE 119 Ia 134 Erw. 4; BK ZPO I-Bühler, Art. 117 N 47). Dies gilt auch dann, wenn wie vorliegend ein Elternteil als Prozessstandschafter gegen den anderen Elternteil klagt. Obschon hier das Kind nicht als Prozesspartei beteiligt ist, geht es letztlich doch um die Durchsetzung von Ansprüchen des Kindes, deren Kosten nach Massgabe des materiellen Rechts von den Eltern zu tragen sind (Zogg, Selbständige Unterhaltsklagen mit Annexentscheid über die weiteren Kinderbelange - verfahrensrechtliche Fragen, in: FamPra 2019 S. 1, 31). Vorliegend ist mithin zu differenzieren: Hinsichtlich der Kinderunterhaltsbeiträge, welche rund zwei Drittel des Verfahrensaufwandes ausmachen, tritt die Klägerin als Prozessstandschafterin für C._____ auf, weshalb diesbezüglich ein Prozesskostenbeitrag in Betracht fällt. Anders verhält es sich bezüglich der übrigen Kinderbelange (Obhut und persönlicher Verkehr). Hier klagt die Klägerin aus eigenem Recht. Weil sie mit dem Beklagten nicht verheiratet ist, besteht diesbezüglich keine Rechtsgrundlage für die Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages.

E. 2.3

Die Leistungsfähigkeit des Beklagten ist offensichtlich gegeben, zumal ihm hohe monatliche Überschussanteile verbleiben und er über Ersparnisse verfügt (vgl. Urk. 114/16); sie ist denn auch nicht bestritten. Die Klägerin erbringt ihren Unterhalt gegenüber C._____ bereits in natura und ist zudem finanziell weit weniger leistungsstark als der Beklagte. Es ist daher einzig der Beklagte zur Leistung eines Prozesskostenbeitrages an C._____ zu verpflichten. Bezüglich der Unterhaltsbeiträge unterliegt die Klägerin im Berufungsverfahren, wie gesehen, zu 45 %, weshalb ihr der Beklagte entsprechend einen Beitrag an die diesbezüglichen Gerichtskosten von Fr. 2'250.- (45 % von Fr. 5'000.-) zu bezahlen hat. Ferner hat der Beklagte der Klägerin für die Aufwendungen ihrer Rechtsvertretung im Zusammenhang mit den Kinderunterhaltsbeiträgen einen Prozesskostenbeitrag von, wie dargetan, Fr. 5'000.- zu leisten. Insgesamt beläuft sich der Prozesskostenbeitrag für die Gerichts- und Anwaltskosten betreffend die Kinderunterhaltsbeiträge somit auf Fr. 7'250.- (Fr. 2'250.- + Fr. 5'000.-). Daran anzurechnen ist die der Klägerin vom Beklagten im Berufungsverfahren geschuldete, auf 10 % redu-

- 61 - zierte Parteientschädigung von Fr. 500.- (vgl. ZR 85 [1986] Nr. 32, Erw. e). Somit ist der Beklagte zur Leistung eines Prozesskostenbeitrages an die Klägerin von insgesamt Fr. 6'750.- zu verpflichten.

E. 2.4

Mit Bezug auf die übrigen Kinderbelange (Obhut, persönlicher Verkehr) ist die Klägerin selbst aktivlegitimiert. Sie hat im Berufungsverfahren ein Armenrechtsgesuch gestellt. Zu prüfen ist, ob die Klägerin prozessual als bedürftig gilt, was der Beklagte vehement bestreitet (vgl. Urk. 120 S. 2 ff.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf bei der Abklärung der Bedürftigkeit eines obhutsberechtigten Elternteils im Zusammenhang mit der Behandlung seines Gesuchs um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege - ausgenommen in wenigen Ausnahmefällen - nur sein eigenes Einkommen berücksichtigt werden (Erwerbseinkommen, Ehegattenunterhalt und Betreuungsunterhalt). Das hat zur

Folge, dass die Kinderunterhaltsbeiträge, abgesehen von einem angemessenen Beitrag an die Familienunterhaltskosten, ausser Acht zu bleiben haben, in der Notbedarfsrechnung aber auch die Kinderzuschläge wegzulassen sind. Dies gilt auch dort, wo infolge der guten wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen höhere als die üblichen Kinderalimente geleistet werden, welche über die erweiterten Bedürfnisse hinausgehen, da die Überschüsse grundsätzlich für den allfälligen Eintritt ausserordentlicher Umstände zugunsten der Kinder zurückgelegt werden müssen. Ausnahmen hierzu sind allenfalls denkbar, wenn die Kinderunterhaltsbeiträge das übliche Mass bei weitem übersteigen (BGE 115 Ia 325 Erw. 3b und c, S. 328 f.; vgl. auch BGE 142 III 36 Erw. 2.3, S. 39 m.H.; BGer 5A_726/2017 vom 23. Mai 2018, Erw. 4.4.2). Betreffend die finanziellen Verhältnisse der Klägerin ist vorliegend auf den Zeitpunkt des Entscheidens abzustellen, weil erst in diesem Zusammenhang über ihr Armenrechtsgesuch entschieden wird (vgl. LGVE 1995 I Nr. 34; auch BGer 5D_79/2015 vom 15. September 2015, Erw. 2.2). Wie viel die Klägerin im Rahmen ihres 15 %-igen Pensums bei der Volksschule G. _____ seit Januar 2023 tatsächlich verdient, ist nicht klar. Selbst wenn aber auch in diesem Zusammenhang von dem ihr anzurechnenden (höheren) hypothetischen Einkommen von Fr. 2'148.– auszugehen wäre, vermöchte sie damit, zusammen mit dem Betreu-

- 62 - ungsunterhalt von gegenwärtig Fr. 940.–, der wirtschaftlich ihr zugutekommt, nur in etwa ihren Bedarf zu decken, selbst wenn sie gelegentlich noch als Clownin arbeiten sollte (vgl. Urk. 107 S. 44 f.), wie der Beklagte behauptet (Urk. 143 S. 8; Urk. 160 S. 2). Einkommensmässig ist die klägerische Bedürftigkeit daher zu bejahen, weil sie nicht in der Lage ist, die sie hinsichtlich der Kinderbelange im engeren Sinn treffenden Verfahrenskosten (vgl. Fr. 1'250.– Gerichtskosten + Fr. 2'500.– Anwaltskosten) innert Jahresfrist zu tilgen. Der Beklagte wendet ein, die Klägerin habe ihre Mittellosigkeit bloss lückenhaft und damit nicht rechtsgenügend dargetan. Ihre Steuererklärung 2020 habe sie nicht eingereicht. Zudem verfüge sie über ein verschwiegenes Postkonto, was aus einem von ihr selbst verfassten Notizzettel (Urk. 10/2) sowie den Ende Jahr 2018 nach der Trennung getätigten Überweisungen im Gesamtbetrag von Fr. 22'000.– (Urk. 77/6, 7) klar erhelle. Es sei unerklärlich, weshalb die Vorinstanz dem nicht nachgegangen sei. Auch bestünden Ungereimtheiten betreffend K. _____ angeblich gewährte Darlehen (Urk. 83/12; Urk. 120 S. 2, 4 ff.). Des Weiteren vermutet er, dass die (erst auf gerichtliche Aufforderung) von der Klägerin nachgereichte Steuererklärung 2021 tatsächlich beim Steueramt überhaupt nicht eingereicht worden sei und zudem nicht sämtliche Beiblätter beigebracht worden seien. Der Klägerin könne nicht geglaubt werden (Urk. 143 S. 7 f.; Urk. 160 S. 2 ff.). Laut den Steuerklärungen 2019 und 2020 verfügte die Klägerin über bewegliches Vermögen bei der Hypothekarbank Lenzburg in der Höhe von Fr. 5'200.– bzw. von Fr. 4'800.– (Urk. 77/10 S. 4 und Urk. 123). Gemäss der nunmehr ebenfalls aktenkundigen Steuerklärung 2021 beläuft sich ihr Vermögen auf Fr. 6'549.– (Urk. 155/3 S. 4), welche ihr als alleinerziehende Mutter ohne weiteres als Notgroschen zu belassen ist. Es handelt sich dabei um Fr. 6'111.– auf ihrem Privatkonto bei der Hypothekarbank Lenzburg und Fr. 438.– auf dem Postfinance Sparkonto von C. _____ (Urk. 155/3 [Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2021]; vgl. auch Prot. I S. 32). Gemäss einer vom Beklagten vor Vorinstanz eingereichten handschriftlichen Notiz der Klägerin vermerkte sie, dass sich Fr. 3'000.– bis Fr. 5'000.– auf dem Konto befänden und der Rest auf die Post und zu ihren

- 63 - Eltern gehe (Urk. 10/2). Am 3. Dezember 2018 und damit nach der Trennung vom Beklagten Ende Oktober 2018 und entgegen ihren Angaben (vgl. Prot. I S. 33, wonach diese Notiz [Urk. 10/2] vermutlich aus der Zeit vor der Trennung stamme) zahlte die Klägerin ihrem Vater (L. _____) ein Studiumsdarlehen in der Höhe von Fr. 10'000.– zurück (Urk. 77/6; Prot. I S. 33). Es befremdet, dass sie diesen Geldbetrag innerhalb der Familie gerade in einer Zeit zurückzahlte, als die finanziellen Schwierigkeiten absehbar waren und sie ab Februar 2019 dann auch von der Fürsorge unterstützt werden musste (Prot. I S. 32; Urk. 122 S. 1). Am 7. Dezember 2018 gewährte die Klägerin sodann offenbar K. _____ (Patin von C. _____) für deren Studium ein Darlehen über Fr. 12'000.–. Dieses Geld liess sie zunächst durch die Hypothekarbank Lenzburg an sich selbst auf ein Konto bei der Post überweisen, um es der Darlehensnehmerin sodann bar auszuhändigen. Im beidseits unterschriebenen Darlehensvertrag hat die Klägerin zugestandenermassen später ihre Adresse (in D. _____) "aktualisiert" (Urk. 83/12; Urk. 77/7; Prot. I S. 32, 34). Den Darlehensbetrag sollte sie im Jahr 2022 bis Dezember 2022 zurückbekommen (Urk. 83/12; Prot. I S. 32). Wie der Beklagte zu Recht bemerkt (Urk. 120 S. 8; Urk. 160 S. 2), erscheint dieses Darlehen jedoch nicht als Aktivum in den klägerischen Steuererklärungen 2019, 2020 und 2021. Zur fälligen Rückzahlung äusserte sich die Klägerin nicht mehr weiter. Ebenso wenig zum erwähnten Postkonto (vgl. Urk. 106 S. 29 ff.; Urk. 116 S. 24; Urk. 122; Urk. 148; Urk. 164). Selbst wenn jedoch die Fr. 12'000.– zu ihrem aktuellen Guthaben über Fr. 6'549.– hinzugezählt werden, ist ihr ein Notgroschen von rund Fr. 20'000.– zu belassen, zumal sie aktuell mit C. _____ mit wenig Geld über die Runden kommen muss, weil der Beklagte lediglich Akontounterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 1'400.– pro Monat bezahlt und die Klägerin nur zu 15 % arbeitstätig ist. Nach dem Gesagten ist somit gleichwohl hinreichend glaubhaft gemacht, dass die Klägerin auch vermögensmässig als mittellos gilt.

E. 2.5

Zusammengefasst ist die Bedürftigkeit der Klägerin trotz gewisser Ungeheimheiten in der Vergangenheit aktuell somit zu bejahen. Entsprechend ist ihr die unentgeltliche Prozessführung hinsichtlich der strittigen Kinderbelange im engeren Sinn (Obhut, persönlicher Verkehr) und damit betreffend ihren Gerichtskostenanteil von Fr. 1'250.– zu bewilligen und es ist ihr in der Person von Rechtsan-

- 64 - wältin lic. iur. X. _____ im Berufungsverfahren diesbezüglich eine unentgeltliche Rechtsvertreterin zu bestellen. Diese ist für ihre betreffenden Bemühungen mit Fr. 2'500.– (einschliesslich 7.7 % Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO), unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht der Klägerin gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO. Es wird beschlossen:

E. 3

Dagegen erhob die Klägerin mit Eingabe vom 1. September 2021 rechtzeitig (vgl. Urk. 104 und Art. 145 Abs. 1 lit. b ZPO) Berufung mit den eingangs wiedergegebenen Anträgen (Urk. 106). Dabei ersuchte sie um Verpflichtung des Beklagten, ihr im Berufungsverfahren einen Prozesskostenvorschuss von einstweilen Fr. 6'000.– (zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen, eventualiter sei ihr die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung zu bewilligen (Urk. 106 S. 6). Mit Zuschrift vom 27. Oktober 2021 erstattete der Beklagte fristwährend (vgl. Urk. 111) seine Berufungsantwort und erhob Anschlussberufung mit den eingangs zitierten Anträgen (Urk. 112). Mit Eingabe vom 3. Dezember 2021 liess die Klägerin rechtzeitig (vgl. Urk. 115) Abweisung der

Anschlussberufung beantragen. Ferner ersuchte sie um Leistung eines zusätzlichen Prozesskostenvorschusses von einstweilen Fr. 4'000.– für die Anschlussberufung, eventualiter sei ihr die unent-

- 11 - geltliche Rechtspflege zu gewähren (Urk. 116 S. 2). Weitere Eingaben erfolgten unterm 30. Dezember 2021 (Urk. 120), 14. Januar 2022 (Urk. 122), 16. Februar 2022 (Urk. 125), 24. Februar 2022 (Urk. 128), 15. Juli 2022 (Urk. 133), 10. August 2022 (Urk. 136), 24. August 2022 (Urk. 140), 12. September 2022 (Urk. 143) und 10. Oktober 2022 (Urk. 148). Die Stellungnahme der Klägerin vom 10. Oktober 2022 samt Beilagenverzeichnis und Beilagen (Urk. 149 und Urk. 150/1-9) wurde dem Beklagten am 24. Oktober 2022 zur Kenntnis gebracht (Urk. 151; Prot. II S. 12), welcher sich dazu nicht unverzüglich äusserte. Mit Beschluss der Kammer vom 22. November 2022 wurden beide Parteien zur Edition diverser Dokumente angehalten (Urk. 152). Mit Kurzbrief vom 1. Dezember 2022 reichte die Klägerin die einverlangten Unterlagen ein (Urk. 153, Urk. 154 und Urk. 155/1-3). Mit Eingabe vom 2. Dezember 2022 brachte der Beklagte seinerseits die geforderten Unterlagen bei (Urk. 156, Urk. 157 und Urk. 158/24-27). Mit Präsidialverfügung vom

E. 3.1

Einkommen von C._____ Das Einkommen von C._____ besteht in den monatlichen Kinder- bzw. Ausbildungszulagen von derzeit Fr. 200.–, ab Erreichen des 12. Altersjahres, d.h. per April 2030 von Fr. 250.– (vgl. Urk. 107 S. 43).

- 36 -

E. 3.2

Einkommen der Klägerin a) Die Vorinstanz rechnete der Klägerin von November 2018 bis und mit Januar 2021 ein durchschnittliches monatliches Einkommen von rund Fr. 1'500.– an. Dieses stammt aus ihrer am 1. September 2019 angetretenen 40 %-igen Erwerbstätigkeit bei der Stiftung F._____ als Fachperson Nachtpikett sowie aus ihren Nebenerwerbstätigkeiten als Fitnessinstructorin und Clownin. Ab Februar 2021 bis und mit Juli 2022 brachte die Vorinstanz der Klägerin zunächst das Einkommen aus ihrer Hauptbeschäftigung von Fr. 2'148.35 pro Monat (einschliesslich 13. Monatslohn, exklusive Kinderzulagen) in Anrechnung. Ferner wurden ihr durchschnittlich rund Fr. 295.– (und nicht Fr. 330.– wegen temporärer Schliessung der Fitnesszentren im Zuge der Pandemie) Einkommen als Fitnessinstructorin angerechnet und damit gesamthaft rund Fr. 2'445.–. Ab August 2022 (obligatorische Einschulung von C._____ mit vier Jahren im Kanton Zürich) wurde der Klägerin gemäss der Schulstufenregel ein Erwerbseinkommen von 50 % bzw. basierend auf ihrem Lohn bei der Stiftung F._____ (Fr. 2'148.35 im 40 %-Pensum) rund Fr. 2'685.– angerechnet (zuzüglich Fr. 330.– Nebenerwerb, vgl. unten S. 36), ab August 2030 (12. Altersjahr C._____, Eintritt Oberstufe) ein solches von 80 % bzw. rund Fr. 4'295.– und ab April 2034 (Vollendung des 16. Altersjahres der Tochter) ein solches von 100 % bzw. rund Fr. 5'370.– (Urk. 107 S. 43 ff. m.H.). Obschon die Klägerin mit Schreiben vom 28. Dezember 2020 ihr Arbeitsverhältnis bei der Stiftung F._____ auf Ende März 2021 gekündigt und per 1. Januar 2021 einen Betreuungsvertrag für ein Tageskind abgeschlossen hatte, womit sie Fr. 1'280.– brutto verdiente (Urk. 95 Urk. 96/1, /2), rechnete die Vorinstanz ihr rückwirkend das monatliche Einkommen bei der Stiftung F._____ (Fr. 2'148.35) weiterhin an, weil sie vorgetragen habe, dass sich ihr Einkommen (dadurch) nicht wesentlich verschlechtern werde, und es schlechterdings nicht nachvollziehbar sei, weshalb die Klägerin ihre Anstellung bei der Stiftung F._____

aufgegeben habe, zumal entgegen ihrer Darstellung die Betreuungszeiten des Pflegekindes (Dienstag/Mittwoch/Donnerstag gemäss Betreuungsvertrag [Urk. 96/2]) offenkundig nicht in zeitlichen Konflikt mit den dortigen Arbeitszeiten gerieten. Auch sei die Betreuung der Tochter jederzeit sichergestellt gewesen. Weil die Klägerin es in diesem Sinn aus freien Stücken unterlassen habe, eine mögliche und zumutbare

- 37 - Erwerbsarbeit weiterzuführen, müsse ihr das zuvor erzielte Einkommen hypothetisch weiterhin angerechnet werden (Urk. 107 S. 47 f.). b) Von beiden Parteien akzeptiert wird das der Klägerin vom 1. November 2018 bis 31. Januar 2021 von der Vorinstanz in Anrechnung gebrachte durchschnittliche Einkommen von Fr. 1'500.– monatlich aus ihrer per September 2019 angetretenen Anstellung im 40 %-Pensum als Fachperson Nachtpikett bei der Stiftung F._____ in D._____/ZH sowie den Nebenerwerbstätigkeiten als selbständige Clownin und angestellte Fitnessinstructorin/Yogalehrerin (Urk. 107 S. 43-46; Urk. 106 S. 21 f.; Urk. 112 S. 21; Urk. 116 S. 17). Wenngleich die Klägerin ihre Anstellung bei der Stiftung F._____, wo sie ab Januar 2020 durchschnittlich Fr. 2'148.35 netto pro Monat (einschliesslich Anteil 13. Monatslohn, exklusive Kinderzulagen) generierte (Urk. 107 S. 44), per 31. März 2021 gekündigt und einen Betreuungsvertrag für ein Tageskind abgeschlossen hatte, womit sie noch Fr. 1'280.– pro Monat verdiente (Urk. 95; Urk. 96/1-2), anerkennt sie nunmehr im Berufungsverfahren selbst das ihr von der Vorinstanz (rückwirkend) ab 1. Februar 2021 bis und mit Juli 2022 angerechnete hypothetische bisherige Einkommen von Fr. 2'148.35 netto pro Monat, obschon sie tatsächlich über ein weit tieferes Einkommen verfügt (Urk. 106 S. 21; Urk. 116 S. 17). Darüber hinaus wird auch die vorinstanzliche Einrechnung des durchschnittlichen Nebenverdienstes der Klägerin als Yogalehrerin in der (zufolge der Covid-bedingten Schliessungsmassnahmen vorübergehend reduzierten) Höhe von Fr. 295.– pro Monat und damit ein massgebliches Gesamteinkommen von Fr. 2'445.– in dieser Zeitphase (vgl. Urk. 107 S. 47) von den Parteien abgesegnet, wobei die Klägerin wohl fälschlicherweise von den vorinstanzlichen Einkommenszahlen ohne den Nebenverdienst ausgeht (vgl. Urk. 106 S. 21, 23 Rzn. 67, 69 i.V.m. Urk. 116 S. 17 Rz. 78 f.; Urk. 112 S. 22 Rz. 51 f.; Urk. 148 S. 1, wo die Klägerin auf eine detaillierte Stellungnahme verzichtet). Aufgrund der, wie der Beklagte richtig einwendet (Urk. 160 S. 3 f.), tatsächlich wohl (noch) nicht eingereichten Steuererklärung 2021 (vgl. Urk. 155/3 "unverbindlicher Einzelblattausdruck" gemäss jeder Seite) deklarierte die Klägerin im Übrigen aus ihren drei Arbeitstätigkeiten ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen in der Hö-

- 38 - he von lediglich rund Fr. 1'300.– pro Monat (Fr. 8'548.– [Anstellung Stiftung F._____] + Fr. 3'392.– [Anstellung als Fitnessinstructorin] + Fr. 3'784.– [selbstständige Tätigkeit als Tagesmutter] = Fr. 15'724.–: 12). Dieses tatsächliche Einkommen liegt weit unter den ihr anzurechnenden Fr. 2'445.– pro Monat. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass die Klägerin im Jahr 2021 nebst der Betreuung der damals 3-jährigen C._____ dieses Einkommen übersteigende Mehreinkünfte erzielt haben soll. Weiterungen im Sinne des beklagtestischen Beweisantrages (vgl. Urk. 160 S. 2, 4: Edition der tatsächlich eingereichten Steuererklärung 2021 und der Steuerrechnung 2021 durch das Steueramt, samt sämtlichen Beiblättern [weil der Klägerin nicht mehr geglaubt werden kann], eventualiter durch die Klägerin) erübrigen sich damit. Überdies beanstandete keine Partei das der Klägerin in Anwendung der Schulstufenregel angerechnete Einkommen von Fr. 2'685.– (50 %-Pensum) ab August 2022 (Einschulung bzw. Kindergarten Eintritt C._____) bis und mit Juli 2030, von Fr. 4'295.– (80 %-Pensum) ab August 2030 (Oberstufenübertritt C._____)

bis März 2034 und Fr. 5'370.– (100 %-Pensum) ab April 2034 (Vollendung 16. Alters- jahr C.____; vgl. Urk. 106 S. 21 Rz. 67; Urk. 112 S. 22 Rz. 52; Urk. 116 S. 17 Rz. 79). Die Vorinstanz rechnete der Klägerin zudem, solange sie in einem Pen- sum von 40 bis 50 % arbeitstätig ist, also bis und mit Juli 2030, die ausgewiese- nen Nebeneinkünfte als Fitnessinstructorin/Yogalehrerin im Stundenlohn von durchschnittlich Fr. 330.– pro Monat an (vgl. auch Urk. 106 S. 30 Rz. 103; Urk. 109/13-18 [Lohnabrechnungen H.____ von Januar 2021 bis Juli 2021]), womit sich das massgebliche Gesamteinkommen auf Fr. 3'015.– belief (Urk. 107 S. 46 f.). Neu hat sich im Berufungsverfahren, wie vorstehend beim familienrechtlichen Existenzminimum der Klägerin und C.____ bereits erwähnt, allerdings ergeben, dass die Klägerin mit C.____ per Ende Juli 2022 nach E.____ umgezogen ist und C.____ dort erst per August 2023 (obligatorisch) eingeschult werden wird (vgl. Urk. 125 S. 1; Urk. 136, Urk. 140 und Urk. 141; § 11 Abs. 1 lit. a und § 12 Abs. 1 SRL Nr. 400a Gesetz über die Volksschulbildung [VBG] Kanton Luzern). Entgegen der Auffassung des Beklagten (Urk. 143 S. 4) ist der Klägerin, wie sie

- 39 - dies auch geltend macht (Urk. 125 S. 1), mit Blick auf die massgebliche Schulstu- fenregel daher erst per August 2023 ein 50 %-Pensum und damit ein Einkommen von Fr. 2'685.– zuzumuten. Von August 2022 bis und mit November 2022 arbeite- te die Klägerin bei der Stadt E.____ in einem 42.40 % Pensum, womit sie Fr. 2'523.95 netto pro Monat verdiente (Urk. 148; Urk. 150/9). Dieses effektiv er- zielte Einkommen ist ihr entsprechend anzurechnen. Ab 1. Dezember 2022 ist sie im 15 %-Pensum bei der Volksschule G.____ in der Betreuung Tagesstrukturen angestellt (Urk. 155/1, 2). Welchen Lohn sie dort in ihrer Funktion als Betreuerin Tagesstrukturen (und nicht Fachlehrperson, vgl. demgegenüber: Urk. 160 S. 5) erzielt, wurde, wie der Beklagte richtig bemerkt (Urk. 160 S. 5), zwar nicht darge- tan, zumal gemäss der eingereichten Wahlurkunde Lohnstufe und Lohnklasse nicht ersichtlich sind. Die genaue Höhe des Einkommens aufgrund dieses (befris- teten) Kleinpensums ist allerdings nicht weiter relevant, weil die Klägerin so oder anders nach wie vor auf ihrem bisherigen, von ihr anerkannten Einkommen in der Höhe von Fr. 2'148.35 (einschliesslich Anteil 13. Monatslohn) netto pro Monat, welches sie im zumutbaren 40 %-Pensum bei der Stiftung F.____ verdiente, zu behaften ist. Auch diesbezüglich erübrigen sich daher Weiterungen im Sinne der beklagtsichen Beweisofferte (vgl. Urk. 160 S. 5: Amtliche Erkundigung bei der Volksschule G.____ / Ed E.____). Bei der H.____ AG arbeitet die Klägerin seit ihrem Umzug nach E.____ nicht mehr (Urk. 148 S. 1; Urk. 150/2-8), weshalb das entsprechende Nebenerwerbseinkommen entfällt. Ab August 2030 (Eintritt C.____s in die Oberstufe, vgl. § 10 Abs. 1 lit. a und § 13 Abs. 1 VBG/LU a.a.O.) ist ihr sodann ein Einkommen von Fr. 4'295.– anzurechnen und ab April 2034 (Vollendung des 16. Altersjahres von C.____) nach wie vor ein solches von Fr. 5'370.–. Wie bereits die Vorinstanz erwog, arbeitete die Klägerin vereinzelt als "Clownin", womit sie gemäss einer kopierten Übersicht (Urk. 23/6) im November 2018 und April 2019 je zweimal Fr. 200.– bzw. Fr. 450.– einnahm. Weitere Belege waren und sind nicht aktenkundig (Urk. 107 S. 44 f.). Der Beklagte behauptet in seiner Stellungnahme vom 12. September 2022, dass die Klägerin auch wieder als Clownin arbeite, wie C.____ wiederholt erklärt habe. Damit vermöge sie innert wenigen Stunden bar auf die Hand Fr. 300.– bis Fr. 400.– zu generieren (Urk. 143

- 40 - S. 8). Die Klägerin liess lediglich bestreiten, über mehr oder andere Einkommen zu verfügen (Urk. 148 S. 1). In der Steuererklärung 2021 sind, soweit ersichtlich, keine allfällige Einkünfte der Klägerin, welche sie als Clownin erzielt, ersichtlich (Urk. 155/3).

Ob sie auch im Jahr 2022 und weiterhin als Clownin arbeitet und entsprechende Einkünfte generiert, kann dahingestellt bleiben, weil sie sich, wie gesehen, auf den Einkünften von Fr. 2'148.– behaften lässt, obschon sie seit April 2021 tatsächlich weniger verdiente und auch nach dem Wegzug nach E. _____ jedenfalls ab Dezember 2022 weniger verdient.

Weiterungen erübrigen sich somit. c) Zusammengefasst beträgt das massgebliche monatliche Einkommen der Klägerin somit Fr. 1'500.– von November 2018 bis Januar 2021, Fr. 2'460.– von Februar 2021 bis November 2022 (durchschnittliches Einkommen: 18 Monate x Fr. 2'445.– + 4 Monate x Fr. 2'524.– = Fr. 54'106.– : 22 Monate), Fr. 2'148.– von Dezember 2022 bis 31. Juli 2023, Fr. 2'685.– von August 2023 bis Juli 2030, Fr. 4'295.– von August 2030 bis März 2034 und Fr. 5'370.– ab April 2034.

E. 3.3

Einkommen des Beklagten a) Die Vorinstanz ging von durchschnittlichen monatlichen Einkünften des Beklagten in der Höhe von Fr. 10'250.– im Jahr 2018 (Fr. 10'450.– abzüglich Fr. 200.– Kinderzulagen, vgl. Urk. 20/21; Urk. 20/25), Fr. 11'235.– im Jahr 2019, Fr. 11'595.– im Jahr 2020 und Fr. 11'270.– ab dem Jahr 2021 aus (ohne Kinderzulagen, einschliesslich Bonusanteil; Urk. 107 S. 48 f.). Die Zahlen sind belegt, werden von den Parteien akzeptiert bzw. nicht substantiiert kritisiert (vgl. Urk. 106 S. 22; Urk. 116 S. 19 Rz. 87; Urk. 112 S. 25 Rz. 63, wo der Beklagte kommentarlos von einem massgeblichen monatlichen Durchschnittseinkommen von Fr. 11'150.– ausgeht) und sind dementsprechend zu übernehmen. Das von der Vorinstanz ab dem Jahr 2021 für die Zukunft angenommene Einkommen in der Höhe von Fr. 11'270.– setzt sich zusammen aus Fr. 9'270.– Nettolohn 2020 zuzüglich durchschnittlichem monatlichem Bonusanteil von Fr. 2'000.– (Urk. 107 S. 48 f.). Neu hat sich, worauf die Klägerin zu Recht hinweist (vgl. Urk. 116 S. 19 Rz. 86), ergeben, dass der Beklagte am 25. Februar 2021 eine Gratifikation von Fr. 34'650.– ausbezahlt erhielt (Urk. 114/2 Ziffer 17), was monat-

- 41 - lich rund Fr. 2'888.– entspricht. Das massgebliche monatliche Einkommen des Beklagten beläuft sich im Jahr 2021 dementsprechend auf Fr. 12'158.– (Fr. 9'270.– [Nettolohn] + Fr. 2'888.– [Bonusanteil]). Mit Schreiben vom 24. Juni 2021 kündigte die I. _____ AG dem Beklagten allerdings per Ende September 2021 (Urk. 112 S. 4 Rz. 4; Urk. 114/1, 2). Daraufhin war er vier Monate arbeitslos und bezog bis Ende Jahr 2021 durchschnittliche Arbeitslosentaggelder in der Höhe von Fr. 8'338.– pro Monat (Urk. 158/26 [Fr. 6'560.70 + Fr. 9'020.95 + Fr. 9'431.00 = Fr. 25'012.65: 3]), wobei auch hier die auf den Monat umgerechnete Gratifikation von Fr. 2'888.– hinzuzuzählen ist, womit sich von Oktober 2021 bis Dezember 2021 ein relevantes Einkommen von Fr. 11'226.– ergibt. Betreffend Januar 2022 sind dem Beklagten einzig die Arbeitslosentaggelder von rund Fr. 8'611.– (Urk. 158/26) anzurechnen. Per 1. Februar 2022 trat der Beklagte eine neue Anstellung bei der J. _____ Ltd als Senior Investment Analyst 100 % an, wo er monatlich rund Fr. 11'934.– verdient (Urk. 158/24, /25). Ein jährlicher variabler Lohnanteil bzw. Bonus, welcher sich an der persönlichen Leistung des Arbeitnehmers und dem Unternehmensergebnis orientiert, kann ausgerichtet werden. Die Auszahlung erfolgt jeweils mit der Märzlohnabrechnung des Folgegeschäftsjahres (vgl. Urk. 158/24 S. 2 Ziffer 10). Gemäss Schreiben des CEO an den Beklagten bestehe kein Anspruch auf einen Bonus. Bei der J. _____ Ltd sei der Bonus sehr stark mit dem Geschäftsergebnis verbunden. So sei beispielsweise im Jahr 2020 aufgrund des negativen Unternehmensergebnisses kein Bonus ausbezahlt worden (Urk. 158/27). Der Beklagte hält weiter dafür, die guten Zeiten am Finanzplatz seien vorbei und Boni würden seit den letzten zehn Jahren mehrheitlich auf

höherer Stufe ausbezahlt und auf tieferen Stufen hätten sie stagniert oder seien sogar rückgängig gewesen (Urk. 156 i.V.m. Urk. 158/27). Demgegenüber meint die Klägerin, dass Jahr 2020 sei als "Covidjahr" wohl ein negatives Ausnahmehjahr gewesen. Es sei davon auszugehen, dass sich der Geschäftsgang der Firma wieder verbessert habe und entsprechend auch wieder Bonuszahlungen ausgerichtet würden (Urk. 164 S. 1). Der Beklagte ist nunmehr ein Jahr bei der neuen Arbeitgeberin tätig. Ob ihm bereits im März 2023 ein Bonus ausbezahlt wird und in welcher Höhe, ist ungewiss. Allerdings ist die Leistungsfähigkeit des Beklagten unabhängig von einer Bonuszahlung gegeben und der standesgemäs-

- 42 - se Bedarf von C._____ gedeckt. Auch ohne Bonuszahlungen verdient der Beklagte seit Februar 2022 mehr als in den Jahren zuvor. Von der Anrechnung einer ungewissen, ziffernmässig unbestimmten (hypothetischen) Bonuszahlung ist daher abzusehen. b) Zusammengefasst sind der Unterhaltsberechnung beklagtische Einkünfte betreffend die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 in der Höhe von durchschnittlich Fr. 11'251.- pro Monat (Fr. 10'250.- + Fr. 11'235.- + Fr. 11'595.- + Fr. 11'925.- {9 x Fr. 12'158.- + 3 x Fr. 11'226.- = Fr. 143'100.- : 12} = Fr. 45'005.- : 4), betreffend den Monat Januar 2022 von Fr. 8'611.- und ab Februar 2022 solche von Fr. 11'934.- zu Grunde zu legen. 4.

Unterhaltsberechnung 4.1. Leistungsfähigkeit des Beklagten 1.11.2018- 1.5.2021- 1.7.2021- Jan. 2022 ab Feb. 30.4.2021 30.6.2021 31.12.2021 2022 Einkommen Fr. 11'251 Fr. 11'251 Fr. 11'251 Fr. 8'611 Fr. 11'934 Bedarf Fr. 5'295 Fr. 4'886 Fr. 4'666 Fr. 4'666 Fr. 4'886 Überschuss Fr. 5'956 Fr. 6'365 Fr. 6'585 Fr. 3'945 Fr. 7'048 Die durchschnittliche monatliche Leistungsfähigkeit des Beklagten von November 2018 bis und mit Januar 2022 beläuft sich somit auf Fr. 6'022.- (30 Monate x Fr. 5'956.- + 2 Monate x Fr. 6'365.- + 6 Monate x Fr. 6'585.- + 1 Monat x Fr. 3'945.- = Fr. 234'865.- : 39 Monate). Ab Februar 2022 macht seine Leistungsfähigkeit Fr. 7'048.- im Monat aus. 4.2. Barunterhalt Steht das Kind unter der alleinigen Obhut eines Elternteils, indem es in dessen Haushalt lebt und den anderen Elternteil nur im Rahmen des Besuchs- und Ferien-/Feiertagesbesuchsrechts sieht, so leistet der obhutsberechtigte Elternteil seinen Unterhaltsbeitrag bereits vollständig in natura, indem er dem Kind Pflege und Erziehung erweist (sog. Naturalunterhalt; BGE 147 III 265 Erw. 5.5). Dabei gilt es zu beachten, dass der Naturalunterhalt sich auch auf die Betreuung zu Randzeiten sowie auf verschiedenste Aufgaben wie Kochen, Waschen, Einkaufen, Haus-

- 43 - aufgabenhilfe, Krankenbetreuung, Nachtdienste, Taxidienste und Unterstützung bei der Bewältigung der Alltags- und sonstigen Sorgen des heranwachsenden Kindes erstreckt (BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019, Erw. 4.3.3 m.w.H.) und demnach auch dann geleistet wird, wenn das Kind tagsüber fremdbetreut wird. Diesfalls fällt der Geldunterhalt vor dem Hintergrund der Gleichwertigkeit von Geld- und Naturalunterhalt vom Grundsatz her vollständig dem anderen Elternteil anheim, welcher die Obhut nicht innehat und demzufolge von den vorstehend aufgezählten Aufgaben weitestgehend entbunden ist (BGE 147 III 265, Erw. 5.5. und Erw. 8.1.). Vom soeben festgehaltenen Grundsatz kann und muss das Gericht jedoch ermessensweise abweichen, wenn der hauptbetreuende Elternteil leistungsfähiger ist als der andere (BGE 147 III 265 Erw. 8.1. m.w.H.). Vorliegend ist der Beklagte bei weitem leistungsfähiger als die Klägerin, welche erst ab August 2030 mit dem Oberstufenübertritt von C._____ einen Überschuss erzielt. Die monatlichen Überschüsse der Klägerin (vgl. Fr. 1'142.- bzw. Fr. 1'928.- ab 1. April 2034 bis Ende März 2036) sind weitaus geringer als jene des Beklagten (vgl. Fr. 6'022.- bzw. Fr. 7'048.-).

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz erscheint es daher gerechtfertigt, dass der Beklagte (vgl. demgegenüber: Urk. 112 S. 30 f.) den Barunterhalt von C._____ bis zur Erreichung der Volljährigkeit der Tochter im mm.2036 vollständig alleine zu tragen hat (Urk. 107 S. 51 f.). Ab der Volljährigkeit bzw. per April 2036 bis zum Abschluss einer ordentlichen Erstausbildung der Tochter haben sich die Parteien je entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit am Unterhalt von C._____ zu beteiligen (vgl. BGE 147 III 265 Erw. 7.3 und 8.5; vgl. auch Urk. 107 S. 52 oben), d.h. der Beklagte zu 7/8 (monatlicher Überschuss von Fr. 7'048.–) und die Klägerin zu 1/8 (monatlicher Überschuss von Fr. 1'005.– [vgl. Fr. 5'370.– Einkommen - Fr. 4'365.– Bedarf]). Der (nach Abzug der Kinder- bzw. Ausbildungszulagen) zu deckende Barunterhalt von C._____ beläuft sich von November 2018 bis und mit Juli 2022 auf durchschnittlich Fr. 904.– (27 Monate x Fr. 867.– + 18 Monate x Fr. 960.– = Fr. 40'689.– : 45 Monate), von August 2022 bis und mit März 2028 auf Fr. 893.–, von April 2028 bis und mit März 2030 auf Fr. 1'093.– und ab April 2030 auf Fr. 1'043.–. Ab April 2036 (Erreichen der Volljährigkeit der Tochter) hat die Klägerin einen Achtel (= Fr. 130.–) davon zu tragen, weshalb der Beklagte noch

- 44 - Fr. 913.– Barunterhaltsbeiträge für C._____ bezahlen muss. Dass der Beklagte ab 1. August 2030 selbst maximal Fr. 1'110.– Barunterhaltsbeiträge anerkennt (vgl. Urk. 112 S. 3, 32), ändert nichts, weil auch bei der Festlegung des Volljährigenunterhalts nach wie vor die Offizial- und die Untersuchungsmaxime (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO) gelten, wobei die Untersuchungsmaxime, wie bereits erwähnt, auch zugunsten des Unterhaltspflichtigen zur Anwendung gelangt. Anders verhielte es sich nur bei einer selbständigen Klage eines volljährigen Kindes (vgl. ZR 114 [2015] Nr. 77). Zudem gilt das Verschlechterungsverbot nicht (BGE 129 III 417 Erw. 2.1.1, S. 420; BGer 5A_652/2009 vom 18. Januar 2010, Erw. 3.1). Dass die Vorinstanz ab Volljährigkeit von C._____ Barunterhaltsbeiträge von Fr. 935.– festlegte (Urk. 107 S. 55, 58), was die Klägerin nicht angefochten hat (Urk. 106 S. 5,

E. 7

Dezember 2022 wurde den Parteien je Frist angesetzt, um zu den von der Gegenseite edierten Unterlagen Stellung zu nehmen (Urk. 159). Die rechtzeitig erfolgte Stellungnahme des Beklagten datiert vom 19. Dezember 2022 (Urk. 160, 161 und 162/28-29). Die Klägerin bezog nach erstreckter Frist (vgl. Art. 145 Abs. 1 lit. c ZPO und Urk. 163) am 16. Januar 2023 Stellung (Urk. 164). Mit Präsidialverfügung vom 20. Januar 2023 wurden die Stellungnahmen je der Gegenpartei zugestellt und den Parteien die Urteilsberatungsphase angezeigt (Urk. 165). B. Vorbemerkungen / Prozessuales 1. Die Berufung hemmt den Eintritt der Rechtskraft nur im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Im Rahmen der Berufung- und Anschlussberufung nicht angefochten wurde Dispositivziffer 1 (gemeinsame elterliche Sorge). Der Eintritt der (Teil-)Rechtskraft dieser Dispositivziffer ist entsprechend vorzumerken. Zwar wurde auch Dispositivziffer 5 (Indexierung der Unterhaltsbeiträge) nicht angefochten, allerdings hängt diese untrennbar mit den angefochtenen Kinderunterhaltsbeiträgen zusammen, weshalb diesbezüglich keine Vormerknahme der (Teil-)Rechtskraft erfolgt. 2. Das Berufungsverfahren stellt keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens dar, sondern ist nach der gesetzlichen Konzeption als eigenständiges

- 12 - Verfahren ausgestaltet (BGE 142 III 413 Erw. 2.2.1 m.H.). Mit der Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über

unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; siehe BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013, Erw. 3.1). In der Berufungsschrift (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anführt, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügt nicht (siehe BGE 138 III 374 = Pra 102 [2013] Nr. 4, Erw. 4.3.1; BGE 141 III 569 = Pra 105 [2016] Nr. 16, Erw. 2.3.3; BGE 147 III 176 Erw. 4.2.1; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013, Erw. 3.2; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015, Erw. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (siehe BGer 4A_290/2014 vom 1. September 2014, Erw. 3.1 und 5; BGer 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015, Erw. 2.4.3; BGE 142 III 413 Erw. 2.2.4 m.w.H.; BGer 5A_111/2016 vom 6. September 2016, Erw. 5.3). Insofern erfährt der Grundsatz "iura novit curia" (Art. 57 ZPO) im Berufungsverfahren eine Relativierung (BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 21 und 39 ff.; Glasl, DIKE-Komm-ZPO, Art. 57 N 22). 3. Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten – wie sie vorliegend zu beurteilen sind – statuiert Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO den Untersuchungs-

- 13 - und Officialgrundsatz, weshalb das Gericht in diesem Bereich den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht und ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet. Auch im Bereich der Untersuchungsmaxime obliegt es jedoch den Parteien, den Sachverhalt substantiiert vorzubringen (Schweighauser, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3. A., N 10 zu Art. 296 ZPO). In Verfahren, welche der umfassenden Untersuchungsmaxime unterstehen, können die Parteien zudem im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel unbeschränkt vorbringen. Art. 317 Abs. 1 ZPO kommt in diesen Verfahren nicht zum Tragen (BGE 144 III 349 Erw. 4.2.1). 4. Die letzten Eingaben der Parteien im erstinstanzlichen Verfahren vom 4. bzw. 8. Juni 2021 (Urk. 100 und Urk. 101) wurden der jeweiligen Gegenpartei zwar erst mit dem angefochtenen Endentscheid zugestellt (Urk. 107 S. 8, 63, Dispositivziffer 10), womit das unbedingte Replikrecht nicht gewahrt wurde. Allerdings rügte keine Partei diese noch nicht schwerwiegende Gehörsverletzung und überdies kann diesbezüglich eine Heilung im Berufungsverfahren mit voller Kognition in Tat- und Rechtsfragen sowie unbeschränktem Novenrecht erfolgen. C. Aktivlegitimation Mit Zwischenentscheid vom 29. Mai 2019 wies die Vorinstanz den Antrag des Beklagten auf Klageabweisung infolge mangelnder Aktivlegitimation der Klägerin ab (Urk. 11 S. 4, Dispositivziffer 1). Mangels Anfechtung erwuchs dieser Entscheid in Rechtskraft. Eine spätere Anfechtung zusammen mit dem Endentscheid ist ausgeschlossen (Art. 237 Abs. 2 ZPO). Im Übrigen bejahte die Vorinstanz die Aktivlegitimation der Klägerin auch hinsichtlich der Kinderunterhaltsbeiträge zu Recht, weil sie als Mitsorgerechtsinhaberin und

Alleinobhutsberechtigter mit diesbezüglich gleichgerichteten Interessen wie das Kind als Prozessstandschafterin in eigenem Namen für das Kind klagen darf (vgl. BGE 136 III 365 und BGE 142 III 78; OGer ZH LZ160005 vom 23. Dezember 2016; Urk. 11 S. 3, Erw. 8). Es ist nicht so, dass C._____ "richtigerweise" gegen beide Elternteile hätte klagen müssen, wie der Beklagte insbesondere im Zusammenhang mit dem Prozesskostenvorschuss meint (Urk. 120 S. 11).

- 14 - D. Obhut 1. Die Vorinstanz lehnte die alternierende Obhut über die im Zeitpunkt des Entscheides rund 3-jährige Tochter C._____, geboren am tt.mm.2018, mit Blick auf das Kindeswohl ab. Sie hielt im Wesentlichen dafür, es sei nicht realistisch, dass der Beklagte C._____, die sich in einem Alter befinde, in dem die Ausübung der Obhut besonders aufwendig und anspruchsvoll sei, nebst seiner Vollzeitanzstellung trotz flexiblen Arbeitszeiten tatsächlich persönlich betreuen könne, wobei er auch kein sicheres, stabiles Betreuungskonzept habe dazunehmen können. Zudem sei die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Parteien ungenügend. Was im Verlauf des Verfahrens mehrheitlich ohne sachdienliche Belege an Vorwürfen und Unterstellungen gegenüber dem anderen Elternteil deponiert worden sei, sprengt den bei familienrechtlichen Prozessen üblichen Rahmen an Feindseligkeit gegenüber dem in Ungnade gefallenem ehemaligen Partner. Wie die eingehende schriftliche Korrespondenz der Parteien zeige, führten immer wieder kleinste, alltägliche Fragen zu Streitigkeiten zwischen ihnen. Elementare Informationen wie Wohnortwechsel oder Wechsel des Kinderarztes würden entweder gar nicht oder bloss zur Kenntnisnahme mitgeteilt (Urk. 107 S. 15-23). C._____ wurde unter die alleinige Obhut der Klägerin gestellt, deren Erziehungs- und Betreuungsfähigkeit laut Vorinstanz vorhanden sei. Ausserdem sei die erforderliche zeitliche Verfügbarkeit der Klägerin zur persönlichen Betreuung des Kindes zu bejahen. Die Ausübung der Obhut durch die Klägerin entspreche schliesslich den seit der Trennung der Parteien gelebten Verhältnissen, sodass auch der für ein Kind im Alter von C._____ zentrale Kontinuitäts- und Stabilitätsaspekt erfüllt sei (Urk. 107 S. 24). 2. Der Beklagte beantragt mit seiner Anschlussberufung vom 27. Oktober 2021 nach wie vor die alternierende Obhut über C._____ mit je hälftiger Betreuung, eventualiter im Verhältnis 3 Tage Beklagter zu 4 Tage Klägerin (Urk. 112 S. 2). Er macht geltend, er habe kurz vor Erhalt des angefochtenen Entscheides am 30. Juni 2021 die Kündigung erhalten und sei unverzüglich freigestellt worden. Er suche eine Teilzeitstelle im Umfang von 60 bis 70 %, sodass er sich ausgiebiger um C._____ kümmern könne. Insbesondere solange C._____ noch nicht eingeschult

- 15 - sei, stehe einer alternierenden Obhut nichts im Wege und eine solche wäre dem Kindeswohl förderlich. So profitiere C._____ von der Betreuung beider Elternteile, was für jedes Kind vorteilhaft sei. Aber auch nach der Einschulung sei es ihm bei einem reduzierten Arbeitspensum möglich, C._____ zu betreuen, auch wenn er sie dafür nach D._____ in den Kindergarten bringen und dort auch wieder abholen müsse. Er sei gewillt, seine Arbeitstätigkeit zu reduzieren, um C._____ persönlich mehr betreuen zu können. In äusserst seltenen Ausnahmefällen würde auch seine Mutter einspringen und die Betreuung von C._____ sicherstellen. Was die Kommunikation anbelange, seien die Parteien durchaus fähig, miteinander zu kommunizieren, wie von der Klägerin gewünscht, per E-Mail. Er rapportiere der Klägerin nach jedem Besuchswochenende, wie das Wochenende mit C._____ verlaufen sei. Natürlich sei die Situation unter den Parteien persönlich angespannt, weil sich der Beklagte des Eindrucks nicht erwehren könne, dass die Klägerin von ihm ein Kind und einen Financier gewollt habe, nicht aber eine Familie. Dies sei

nachvollziehbarerweise frustrierend. Es sei diesbezüglich aber zu erwarten, dass ein Abschluss des Rechtsstreits der Beseitigung dieser Schwierigkeiten zuträglich sein dürfte. Die Klägerin müsse mit dem Hinweis auf die Kommunikation nicht vom Hauptgrund ablenken, weshalb die alternierende Obhut an der ersten Instanz gescheitert sei. Grund für die Obhutszuteilung an die Klägerin sei schliesslich, dass sie völlig unvermittelt nach D._____ gezogen sei, um willentlich eine geografische Hürde zur alternierenden Obhut zu schaffen. Es sei ihm sodann ohne weiteres möglich, C._____ am Montagmorgen oder auch täglich in D._____ in den Kindergarten zu bringen, so dass er auch an ihrem Alltag teilnehmen könne. Die Fahrt dauere rund 25 bis 35 Minuten und sei mit dem Kindeswohl durchaus vereinbar (Urk. 112 S. 2, 4 ff.). Im Rahmen seiner Stellungnahme vom 12. September 2022 bringt der Beklagte vor, über den Umzug der Klägerin mit C._____ nach E._____ sei er erst nachträglich informiert und vor vollendete Tatsachen gestellt worden. Die Abklärungen des schulpsychologischen Dienstes des Bezirks D._____ vom 12. Juli 2022 hätten ergeben, dass der Kindergarteneintritt von C._____ in diesem Sommer, entgegen der Meinung der Klägerin, für ihre Entwicklung das Optimale sei. Der überstürzte Umzug der Klägerin mit der Tochter nach E._____, wo das erste Kindergartenjahr

- 16 - im Gegensatz zum Kanton Zürich nicht obligatorisch sei, wobei die Klägerin den Umzug bezeichnender Weise mit keinem Wort begründet habe, belege eindrücklich die mutmasslich zunehmend fehlende Bindungstoleranz der Klägerin ihm gegenüber. Durch das mehrmalige Umziehen innert dreier Jahre (nämlich von Zürich nach D._____/ZH, dann innerhalb von D._____ und nun von D._____ nach E._____) habe die Klägerin sodann ihr Wohl über jenes von C._____ gestellt und diese enturzelt. Mit Blick auf die Missachtung des Kindeswohls stellten sich nunmehr ernsthafte Bedenken mit Bezug auf die bislang bewusst nicht in Frage gestellte angeblich uneingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Klägerin. Der Beklagte Sorge sich zunehmend und ernsthaft um das Wohlergehen seiner Tochter. Er hätte absolut nichts gegen eine Obhutsumteilung (ex officio) einzuwenden. Als mildere Variante stünde dem Gericht aber womöglich auch bei Anordnung der geteilten Obhut die Möglichkeit offen, die Klägerin zu verpflichten, innert (kurzer) Frist wieder in den Kanton Zürich zurückzukehren, wo C._____ ihrem Wunsch entsprechend eingeschult werden könnte (Urk. 143 S. 1 ff.; Urk. 145/19).

3. Die Klägerin rügt im Rahmen ihrer Anschlussberufungsantwort vom 3. Dezember 2021, der Beklagte bringe einzig und alleine vor, die alternierende Obhut entspreche dem Kindeswohl, ohne sich mit dem umfangreichen vorinstanzlichen Entscheid diesbezüglich in irgendeiner Art und Weise auseinanderzusetzen. Vorliegend könne angesichts der hochstrittigen Ausgangslage - Eltern, die nach wie vor komplett unfähig seien, auch nur völlig banale Informationen auszutauschen - nicht ernsthaft von einer auch nur im Ansatz bestehenden Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern gesprochen werden. Die riesengrosse und bis heute bestehende Antipathie zwischen den Eltern sei nicht nur in den umfangreichen Rechtsschriften gut ersichtlich, sondern sei auch anlässlich der Verhandlung für die Anwesenden mehr als eindrücklich wahrnehmbar gewesen und gehe auch aus dem angefochtenen Urteil mit bemerkenswerter Deutlichkeit hervor. Es werde bestritten, dass der Beklagte künftig nur noch in einem Teilzeitpensum von 60, 70 oder 80 % erwerbstätig sein werde, zumal er sich vornehmlich auf anspruchsvolle Vollzeitkaderstellen im Finanzbereich bewerbe. Homeoffice sei auch laut Bundesgericht kein Betreuungskonzept. Der Beklagte habe es während des gesamten Prozesses versäumt, je ein konkretes Betreuungskonzept zu behaupten, ge-

- 17 - schweige denn zu substantiieren. Die Vorinstanz habe korrekt erwogen, dass die Betreuung eines Kleinkindes im Alter von C._____ sehr aufwendig, anspruchsvoll und nebst der Bewältigung eines vollen Arbeitspensums nicht zu bewerkstelligen sei. Daran ändere auch die vorübergehende Arbeitslosigkeit des Beklagten nichts, zumal davon auszugehen sei, dass er zeitnah wieder eine vergleichbare Anstellung wie zuvor finden werde, und es denn mit Blick auf seine minderjährige Tochter auch seine Pflicht sei, seine Leistungsfähigkeit auszuschöpfen. Zum immensen und bis heute anhaltenden Elternkonflikt und der nicht vorhandenen Kooperationsfähigkeit habe sich der Beklagte bezeichnenderweise mit keinem Wort geäussert. Die vordergründig vom Beklagten für das Gericht verfassten E-Mail-Kurzberichte seien völlig oberflächlich und belegten natürlich nicht, dass die Eltern in der Lage seien, sich über nicht alltägliche Vorkommnisse, organisatorische Belange oder sonst etwas auszutauschen, zumal der Beklagte zuvor keine einzige Nachricht der Klägerin über C._____ je beantwortet habe. Die Vorinstanz sei mithin zum zutreffenden Schluss gelangt, dass sich eine alternierende Obhut vorliegend schlicht nicht zum Wohl des Kindes praktizieren lasse. Zudem verunmögliche die geografische Distanz (Kreis ... in Zürich - D._____ ZH) eine solche spätestens ab Kindergartenentritt (immerhin Sommer 2022) von C._____. Ihr Umzug sei Ausfluss aus der Niederlassungsfreiheit und daher, entgegen der beklagteschen Auffassung, nicht rechtsmissbräuchlich (Urk. 116 S. 3 ff.). Mit ihrer Stellungnahme vom 10. August 2022 teilte die Klägerin mit, dass sie mit C._____ per 29. Juli 2022 nach E._____ umgezogen sei. Eine alternierende Betreuung sei damit nur schon aufgrund der geografischen Verhältnisse sicher nicht mehr umsetzbar (Urk. 136 S. 1 f.). In ihrer Stellungnahme vom 24. August 2022 hielt sie sodann fest, in E._____ sei der Kindergarten nur während eines Jahres obligatorisch und während eines zweiten Jahres freiwillig, wobei die Eltern für den Entscheid des freiwilligen Jahres verantwortlich seien (Urk. 140 S. 1).

4.1. Zu den rechtlichen Prämissen der alternierenden Obhut hat sich bereits die Vorinstanz zutreffend geäussert (Urk. 107 S. 10 ff.). Es kann darauf verwiesen werden. Mit dem Umzug der Klägerin mit C._____ nach E._____ per Ende Juli 2022 (vgl. Urk. 138/1-3) ist eine alternierende Obhut bereits aus geografischen

- 18 - Überlegungen nicht mehr praktikabel (Wohnsitz der Kindseltern in verschiedenen Kantonen, Distanz über 50 km bzw. Autofahrten von rund einer Stunde pro Weg und damit länger als noch zumutbare 20 bis 30 Minuten, vgl. BGer 5A_629/2019 vom 13. November 2020, Erw. 8.5; BGer 5A_345/2020 vom 30. April 2021, Erw. 5.4.1 und 5.4.3; OGer ZH LE200063 vom 17.02.2022, Erw. 3.4.4, S. 31), wovon denn auch der Beklagte auszugehen scheint (vgl. Urk. 143 S. 5 f.). Dies gilt nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Einschulung von C._____ im kommenden August 2023. Die Wohnsitzverlegung der Klägerin entspricht deren Niederlassungsfreiheit, Bewegungsfreiheit und persönlichen Freiheit. Solches ist praxisgemäss zu respektieren und selbst dem Kindeswohl voranzustellen. Das Gericht hat sich entsprechend nicht mit der Frage auseinanderzusetzen, ob es für das Kind vorteilhafter wäre, wenn beide Elternteile am angestammten Ort verbleiben würden; die entscheidende Fragestellung lautet vielmehr, ob sein Wohl besser gewahrt ist, wenn es mit dem wegzugswilligen Elternteil geht oder wenn es sich beim zurückbleibenden Elternteil aufhält, was allenfalls eine Umteilung der Obhut impliziert (vgl. BGE 142 III 481 Erw. 2.6; OGer ZH LE210046 vom 27.07.2022, Erw. D.1.5). Die Motive für den Wegzug der Klägerin stehen, jedenfalls an dieser Stelle, nicht zur Debatte (BGE 142 III 481 Erw. 2.5). Die Klägerin kann dementsprechend auch nicht "als mildere Variante" verpflichtet werden, innert (kurzer) Frist wieder in den Kanton Zürich zurückzukehren, wie sich der Beklagte

dies vorstellt. Die alternierende Obhut scheitert vorliegend aber auch an der mangelhaften Kommunikations- und insbesondere Kooperationsfähigkeit der Parteien. Mit den detaillierten und sorgfältigen vorinstanzlichen Erwägungen zur fehlenden Kooperationsfähigkeit (vgl. Urk. 107 S. 17-23) setzt sich der anwaltlich vertretene Beklagte im Berufungsverfahren nicht auseinander (vgl. insbes. Urk. 112 S. 9 ff.; Urk. 120 S. 14), wie dies auch die Klägerin zu Recht rügt (Urk. 116 S. 8 f. Rz. 32). Damit vermag er seiner Begründungsobliegenheit im Berufungsverfahren nicht zu genügen. Was die ungenügende Kommunikationsfähigkeit der Parteien anbelangt (vgl. Urk. 107 S. 20 f.), verweist der Beklagte einzig auf seine Kurzrapporte betreffend die Besuchswochenenden und hält daran fest, dass die Parteien durchaus fähig seien, miteinander zu kommunizieren (Urk. 112 S. 9; Urk. 114/6-10; Urk. 120 S. 14 Rz. 20). Auch hinsichtlich der eingeschränkten Kommunikationsfä-

- 19 - higkeit unterlässt es der Beklagte mithin, sich mit den sorgfältigen Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 107 S. 20 f.) konkret zu befassen. So wies die Vorinstanz insbesondere zutreffend darauf hin, dass wichtige Informationen wie Wohnortswechsel oder Wechsel des Kinderarztes entweder gar nicht oder bloss zur Kenntnisnahme (im Nachhinein) mitgeteilt worden seien (Urk. 107 S. 20). Zudem blieben offenbar in der Vergangenheit zahlreiche Nachrichten der Klägerin über das Befinden von C._____ unbeantwortet, wobei der Beklagte seine angeblichen Antworten nicht zu belegen vermochte (Urk. 107 S. 20 f.). Die besagten Rapporte bzw. E-Mailnachrichten (Urk. 114/6-10) vermögen an der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz nichts zu ändern. Sie sind - mit der Klägerin (Prot. I S. 21, 28; Urk. 116 S. 9 Rz. 33) - wenig aussagekräftig, zumal sie vornehmlich (gegenseitige) Informationen betreffend das Schlaf- und Essverhalten sowie den Gesundheitszustand und allfällige medikamentöse Behandlungen von C._____ enthalten. Die Mitteilungen des Beklagten wirken dabei stereotyp und sind wohl auch zu einem gewissen Teil prozesstaktisch motiviert (vgl. Urk. 107 S. 21; Prot. I S. 21, 25, 29, 35). Immerhin sind die Parteien indes mittlerweile in der Lage, sich gegenseitig wenigstens gewisse Informationen per E-Mail zukommen zu lassen. Diese Minitalkorrespondenz ist zu begrüssen. Diese geringfügige Verbesserung der Kommunikation während des laufenden Prozesses ändert aber nichts an der fehlenden Kooperationsfähigkeit und Zerstrittenheit der Parteien. Zudem ist zu bezweifeln, dass dieser Austausch nach Verfahrensabschluss beibehalten wird. Und schliesslich erscheint es trotz bestätigter grosser Flexibilität hinsichtlich der Arbeitszeiten des Vollzeit in der Finanzbranche erwerbstätigen Beklagten (Urk. 10/7; Urk. 88/57 und Urk. 145/23) mit der Vorinstanz nicht realistisch, dass er daneben die bald 5-jährige C._____ alternierend und damit zu einem Grossteil persönlich betreuen könnte. Sein Betreuungskonzept erscheint, wie die erste Instanz nachvollziehbar ausführte (vgl. Urk. 107 S. 16 f.), mit zu vielen Unsicherheiten behaftet und damit zu wenig stabil. Der Beklagte erkennt im Übrigen, dass es bei der Zuteilung der (gemeinsamen) Obhut nicht um die Gleichberechtigung der Eltern geht (vgl. z.B. Prot. I S. 41), sondern einzig darum, welches Betreuungsmodell im konkreten Einzelfall im Hinblick auf das Kindeswohl am besten erscheint.

- 20 - Zusammengefasst liegt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz eine alternierende Obhut vorliegend nicht im Wohl von C._____ und ist daher in diesbezüglicher Abweisung der beklagten Anschlussberufung abzulehnen. 4.2. Dass die Vorinstanz C._____ unter die alleinige Obhut der Klägerin stellte, entspricht dem Kindeswohl und ist nicht zu beanstanden. Die Klägerin war und ist unbestrittenermassen die Hauptbezugsperson von

C._____ und in der Lage so- wie willig, sie weitgehend persönlich zu betreuen, zumal sie nur in kleinen Pensen arbeitstätig ist (vgl. nachstehende Erw. F.3.2). Zwar gilt es unnötige Veränderun- gen im örtlichen und sozialen Umfeld des Kindes soweit möglich zu vermeiden. Kinder, insbesondere im Alter von C._____, sind jedoch noch sehr flexibel und anpassungsfähig. C._____ wurde zudem noch nicht eingeschult und verfügt bis jetzt über keine engeren Freundschaften. Die Bindung und Beziehung zu den El- tern und deren soziales Umfeld stehen noch im Vordergrund. Wichtig ist für C._____ in erster Linie, dass sie mit der Klägerin und Hauptbezugsperson zu- sammenbleibt. Von einer Entwurzelung von C._____ durch den Umzug der Klä- gerin nach E._____ und damit einer Kindswohlgefährdung ist daher nicht auszu- gehen; dies auch nicht vor dem Hintergrund, dass C._____ laut dem Beklagten in D._____ unterdessen auf Spielplätzen und in der "Kinderhüäti" sozialisiert gewe- sen sei (Urk. 143 S. 3). Das sind noch keine massgeblich ins Gewicht fallende ge- festigte Umstände. Mit der Einschulung im kommenden Sommer 2023 wird sich die Situation allerdings ändern und es läge nicht (mehr) im Interesse von C._____, wenn sie erneut wiederholt umziehen und dabei den Kindergarten bzw. die Schule wechseln müsste. Wie die Vorinstanz korrekt feststellte, sind beide Parteien grundsätzlich erzie- hungsfähig (Urk. 107 S. 12, 24). Indes erscheint die Bindungstoleranz und damit die Erziehungseignung der Klägerin mit Blick auf den im Vorfeld nicht kommuni- zierten und ohne zwingende Gründe erfolgten Umzug nach E._____ während lau- fendem Berufungsverfahren in der Tat getrübt (vgl. auch BGE 142 III 481 Erw. 2.5, S. 491; Urk. 143 S. 2 f.). Es liegt auf der Hand, dass die Klägerin damit die vom schulpyschologischen Dienst D._____ im Bericht vom 12. Juli 2022 empfo- lene und ihrerseits abgelehnte (im Kanton Zürich grundsätzlich obligatorische)

- 21 - Einschulung von C._____ in D._____ im vergangenen August 2022 (vgl. Urk. 135/18) umgehen wollte, weil in E._____ das erste Kindergartenjahr freiwillig ist (Urk. 140 S. 1; Urk. 143 S. 2), und damit auch die alternierende Obhut vom Tisch war. Es bestehen indes keine Anhaltspunkte, wonach die Klägerin den Kon- takt zwischen dem Beklagten und C._____ nach ihrem Wegzug nach E._____ nicht mehr gewährleisten würde. Vielmehr hält sie am vorinstanzlich angeordne- ten Besuchsrecht grundsätzlich fest und beanstandet einzig, dass die Vorinstanz das zweiwöchentliche Besuchsrecht (auch) nach dem Kindergarteneintritt von C._____ auf Montag 9.00 Uhr erweitert hat (Urk. 106 S. 3). Das alle zwei Wo- chenenden bereits ab Freitag 16.00 Uhr stattfindende Besuchsrecht funktioniert denn auch seit Ende November 2019 (Prot. I S. 27, 35; Urk. 107 S. 25 m.w.H.). Zwischen C._____ und dem Beklagten besteht unbestrittenermassen eine innige und gefestigte Beziehung und sie geht gerne zu ihm (Prot. I S. 28; Urk. 107 S. 25). Eine Kindswohlgefährdung ist in der nunmehr legitimen (vgl. Urk. 140 S. 1; Urk. 141), um ein Jahr zurückgestellten Einschulung der spät im Schuljahr gebo- renen C._____ im Übrigen nicht zu erblicken. Es spielt im Hinblick auf ihre Ent- wicklung nicht eine derart tragende Rolle, wenn sie ein Jahr später eingeschult wird. Es bleibt somit auch angesichts der neusten Entwicklung bei der Zuteilung der Alleinobhut über C._____ an die Klägerin. E. Persönlicher Verkehr 1. Die Vorinstanz hielt im Wesentlichen fest, die väterliche Betreuung werde seit geraumer Zeit praktiziert und der Beklagte sei im Leben des Kindes integriert. Aus der Sicht des Kindswohls spreche nichts dagegen, das bisher gelebte Be- treuungsmodell (jedes zweite Wochenende von Freitag, 16.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr) im Grundsatz weiterzuführen. Im Sinne einer wünschbaren Aufrecht- erhaltung einer stabilen Eltern-Kind-Beziehung erscheine es angezeigt, diese Wochenendbetreuung um eine zusätzliche Übernachtung beim Beklagten zu er- weitern, wobei das Kind am

Montagsmorgen um 9.00 Uhr wieder der Klägerin übergeben werden sollte. Dass und weshalb eine solche Regelung unnötige Unruhe in die Alltagsstrukturen der gemeinsamen Tochter bringen würde, sei nicht ersichtlich und auch nicht dargetan worden. Hauptwohnort und Hauptbetreuungs-

- 22 - person blieben gewahrt. Den bisher von den Parteien praktizierten Übergabemodalitäten entsprechend sollten die Übergaben weiterhin am Freitagabend in Zürich (Hauptbahnhof) sowie am Montagmorgen in D. ____/ZH stattfinden, wobei die Klägerin das Kind nach Zürich und der Beklagte es am Montagmorgen nach D. ____/ZH (Bahnhof) bringen werde. Diese Betreuungslösung könne aus heutiger Perspektive auch über den Kindergarten- bzw. Schuleintritt der Tochter hinaus Bestand haben, zumal es dann zumal bis zu einem gewissen Grad den Einbezug des Beklagten in den Alltag des Kindes ermöglichen würde (Urk. 107 S. 26). Ferner wurde dem Beklagten ab dem Jahre 2022 während der Kindergarten- bzw. Schulferien jährlich ein vierwöchiges Ferienbesuchsrecht eingeräumt, wobei bis zum Eintritt der Tochter in den Kindergarten jeweils maximal eine Woche Ferien am Stück zu verbringen sei. Sodann räumte die Vorinstanz dem Beklagten ein Feiertagebesuchsrecht ein, nämlich in Jahren mit gerader Jahreszahl für die Weihnachtsfeiertage vom 24. Dezember, 12.00 Uhr, bis 27. Dezember, 12.00 Uhr, in Jahren mit ungerader Jahreszahl über den Jahreswechsel vom 30. Dezember, 12.00 Uhr, bis 2. Januar, 18.00 Uhr, sowie in Jahren mit gerader Jahreszahl über Ostern, von Gründonnerstag, 15.00 Uhr, bzw. nach Kindergarten-/Schluss bis Ostermontag, 18.00 Uhr, bzw. bis Dienstagmorgen, 9.00 Uhr, bzw. Kindergarten-/Schulbeginn, falls das Betreuungswochenende des Beklagten auf Ostern falle, und in Jahren mit ungerader Jahreszahl über Pfingsten von Freitag, 16.00 Uhr, bzw. nach Kindergarten-/Schluss bis Pfingstmontagabend, 18.00 Uhr, bzw. bis Dienstagmorgen, 9.00 Uhr, bzw. Kindergarten-/Schulbeginn, falls das Betreuungswochenende des Beklagten auf Pfingsten falle (Urk. 107 S. 28 f.). 2. Die Klägerin lässt berufungsweise beantragen, dem Beklagten sei ab Eintritt von C. ____ in den Kindergarten ein Besuchsrecht an jedem zweiten Wochenende jeweils am Freitag, 16.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr, einzuräumen. Angesichts der beträchtlichen Distanz (D. ____ vs. Zürich) erscheine die vorinstanzliche Regelung, wonach die Rückgabe von C. ____ neu erst am Montagmorgen um 9.00 Uhr erfolgen solle, spätestens ab Kindergarteneintritt von C. ____ tat-

- 23 - sächlich schwierig umsetzbar (Urk. 106 S. 3, 8 f.). Gemäss dem vorinstanzlich angeordneten Feiertagebesuchsrecht könne sodann immer ein Elternteil pro Jahr mit C. ____ die Weihnachts- und Neujahrstage gar nicht verbringen. Weil insbesondere die Weihnachtstage regelmässig für beide Eltern und auch für das Kind eine besondere Zeit im Jahr seien, beantrage sie, dass die Weihnachts- und Neujahrstage unter den Eltern aufgeteilt würden, so dass beide Eltern jedes Jahr Gelegenheit hätten, mit der Tochter die Feiertage zu verbringen. Dem Beklagten sei daher ein Feiertagebesuchsrecht jeweils am 2. Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr (also am 26. Dezember und 2. Januar) einzuräumen (Urk. 106 S. 4, 8). Bezüglich Ostern-/Pfingsttage habe die Vorinstanz diese auch alternierend ausgestaltet und damit unabhängig von den (alternierenden) Wochenenden. Dies führe zur Problematik beider Eltern, dass je nach Betreuungsplan ein Elternteil C. ____ drei Wochenenden am Stück gar nicht sehe, weil zum Beispiel das Wochenende vor und nach Ostern Betreuungswochenenden der Klägerin seien und in ungeraden Jahren die Klägerin C. ____ über Ostern betreue. Um dies zu vermeiden, habe die Klägerin eine Feiertagsregelung entsprechend den Betreuungswochenenden beantragt.

Wenn also Ostern auf ein Wochenende des Be- klagten falle, betreue er C._____ an Ostern (und umgekehrt). Dies erscheine an- gesichts der völligen Unfähigkeit der Parteien zur Kommunikation auch die deut- lich einfachere Planungsvariante, da so strikte jedes zweite Wochenende für das ganze Jahr in den Kalender eingetragen werden könne (Urk. 106 S. 34, 8 f.). Fer- ner plädiert die Klägerin für ein kürzeres Osterbesuchsrecht des Beklagten von Gründonnerstag, 18.00 Uhr, bis Ostermontag, 18.00 Uhr, sowie ein kürzeres Pfingstbesuchsrecht, nämlich bis Pfingstmontag, 18.00 Uhr (Urk. 106 S. 4). 3. Der Beklagte macht geltend, die vorinstanzliche Besuchsregelung sei als absolute Mindest-Regelung zu betrachten, an welcher ohne Einschränkung zu seinen Lasten festzuhalten sei. Eine solche Betreuungsregelung sei zudem ohne weiteres umsetzbar. Es sei ihm möglich, C._____ am Montagmorgen in D._____ in den Kindergarten zu bringen. Auch an der Feiertagsaufteilung der Vorinstanz könne mit gutem Gewissen festgehalten werden. Die Vorinstanz habe diese Re-

- 24 - gelung nachvollziehbar damit begründet, dass es so insbesondere zwischen Weihnachten und Neujahr für C._____ weniger "Hin und Her" gebe. Dies erschei- ne dem Kindeswohl förderlich und werde deshalb seinerseits akzeptiert, zumal dies den Eltern ermögliche, etwas mehr mit C._____ zu unternehmen, da sie gleich mehrere Tage bei einem Elternteil bleibe. Auch im Hinblick auf Pfingsten und Ostern sei die erstinstanzliche Regelung vertretbar, weil sich die Betreuung jährlich wieder ausgleiche und die jeweiligen Feiertage jährlich abgewechselt würden. Was das Ferienrecht bei alleiniger Obhut der Klägerin anbelange, bean- trage er mindestens vier Ferienwochen jährlich, davon mindestens einmal zwei Wochen am Stück. C._____ sei mittlerweile genug alt, um auch zwei Wochen von der Klägerin getrennt zu sein (Urk. 112 S. 5 f., 9 ff.). 4. Kein Streitpunkt bildet das Besuchsrecht des Beklagten an jedem zweiten Wochenende jeweils ab Freitag, 16.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr. Nachdem die Klägerin und C._____ nunmehr nach E._____ umgezogen sind (Urk. 138/3) und die Fahrzeit mit dem Auto pro Weg rund eine Stunde dauert, erscheint die vo- rininstanzliche Ausdehnung des Besuchsrechts bis Montagmorgen, 9.00 Uhr, ab Kindergarten-/Schuleintritt von C._____ im Sommer 2023 dem Kindeswohl nicht mehr zuträglich. Es ist C._____ nicht zuzumuten, regelmässig jeden zweiten Mon- tag vor dem Kindergarten bzw. der Schule eine Stunde von Zürich nach E._____ mit dem Auto zurückzulegen. Angesichts der flexiblen Arbeitszeiten des Beklag- ten (vgl. Urk. 145/23) ist ihm das bis Montagmorgen ausgedehnte Besuchsrecht jedoch bis zum Kindergarten-/Schuleintritt zu gewähren. Es rechtfertigt sich über- dies, das Besuchsrecht nach dem Kindergarteneintritt auf Sonntagabend, 19.00 Uhr, auszudehnen, damit der Beklagte die Zeit mit C._____ maximal nutzen kann. Die Kindsübergaben haben, wie bislang praktiziert und vorinstanzlich vorgesehen, weiterhin am Freitagnachmittag durch die Klägerin am Hauptbahnhof Zürich zu erfolgen und am Montagmorgen bzw. Sonntagabend durch den Beklagten in E._____ (Bahnhof). Mit Blick auf die Niederlassungsfreiheit der Klägerin rechtfertigt es sich namentlich nicht, diese zu verpflichten, C._____ beim Vater in Zürich jeweils abzuholen. Vielmehr ist die erstinstanzliche gerichtliche Regelung, wo- nach die Klägerin C._____ dem Beklagten bringt und dieser C._____ nach Aus-

- 25 - übung seines Besuchsrechts wieder an deren Wohnort zurückbringt, beizubehal- ten. Diese Übergaberegulation gilt für alle Betreuungswechsel, namentlich auch betreffend die Ausübung des Feiertage- und Ferienbesuchsrechts. Den Weihnachtsfeiertagen kommt eine wichtige Bedeutung zu und es sollen bei- de Elternteile jedes Jahr Weihnachten mit

C._____ feiern können, wie die Klägerin dies fordert (Urk. 106 S. 8). Entgegen der Vorinstanz (Urk. 107 S. 28) ist der Beklagte daher zu berechtigen, C._____ wie folgt zu betreuen: - in ungeraden Jahren (erstmalig 2023) vom 25. Dezember, 12.00 Uhr, bis am 26. Dezember, 12.00 Uhr, sowie nachfolgend vom 31. Dezember, 12.00 Uhr, bis 1. Januar, 12.00 Uhr; - in geraden Jahren (erstmalig 2024) vom 24. Dezember, 12.00 Uhr, bis am 25. Dezember, 12.00 Uhr, sowie nachfolgend vom 1. Januar, 12.00 Uhr, bis 2. Januar, 12.00 Uhr. Die Klägerin wird C._____ im Zusammenhang mit dem vorinstanzlichen Feiertagesbesuchsrecht an Ostern und Pfingsten nie drei Wochen am Stück nicht sehen, weil sie C._____ unter der Woche betreut (vgl. Urk. 112 S. 12 Rz. 26). Ihre Kritik ist daher unbegründet. Die vorinstanzliche Regelung erscheint vielmehr angemessen und ist zu übernehmen. Allerdings ist das Ende der Feiertagsbetreuung entsprechend der Wochenendbetreuung mit Blick auf den Umzug der Klägerin mit C._____ nach E._____ auf den Oster- bzw. Pfingstmontagabend, 19.00 Uhr, und nicht auf den Dienstagmorgen festzulegen. Das dem Beklagten von der Vorinstanz eingeräumte vierwöchige Ferienbesuchsrecht pro Jahr ist angemessen und wird von den Parteien grundsätzlich nicht kritisiert (Urk. 106 S. 3 f.; Urk. 112 S. 10 Rz. 22; Urk. 116 S. 12). Nachdem C._____ am tt.mm.2023 5-jährig wird, ist dem Beklagten nunmehr ohne weiteres zuzustehen, zwei Wochen am Stück mit C._____ Ferien zu verbringen (vgl. Urk. 112 S. 10). Die vorinstanzliche Besuchs-, Feiertage- und Ferienbesuchsrechtsregelung gemäss Dispositivziffer 3 des angefochtenen Urteils ist entsprechend anzupassen.

- 26 -

- 27 - F. Unterhaltsbeiträge 1. Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen für die Festlegung der Kinderunterhaltsbeiträge korrekt dargetan (Urk. 107 S. 29-33 und S. 52 f.). Es kann vollumfänglich darauf verwiesen werden. Sie setzte für C._____ ab 1. November 2018 bis zum 18. Altersjahr bzw. Abschluss einer angemessenen Erstausbildung in sieben Phasen abgestufte monatliche indexierte Unterhaltsbeiträge, bis und mit 31. Juli 2030 einschliesslich Betreuungsunterhalt, in der Höhe von Fr. 2'200.-, Fr. 1'795.-, Fr. 1'515.-, Fr. 1'695.-, Fr. 1'885.-, Fr. 1'830.- und Fr. 1'685.- fest. Ferner wurden die finanziellen Eckdaten der Beteiligten festgehalten (Urk. 107 S. 61 ff., Dispositivziffern 4-6). Mit ihrer Berufung fordert die Klägerin für C._____ wesentlich höhere monatliche Kinderunterhaltsbeiträge abgestuft in neun Zeitperioden im Betrag von Fr. 3'435.-, Fr. 3'592.-, Fr. 3'664.-, Fr. 3'599.-, Fr. 3'429.-, Fr. 3'564.-, Fr. 3'049.-, Fr. 3'249.- und Fr. 2'714.- (einschliesslich Betreuungsunterhalt bis und mit 31. Juli 2030). Nicht angefochten werden die von der Vorinstanz ab der Volljährigkeit von C._____ festgelegten Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'685.- pro Monat (vgl. Urk. 106 S. 4 f.). Im Wesentlichen wird die vorinstanzliche Überschussverteilung (abgestuft nach dem Alter der Tochter) beanstandet und es wird ein höherer Überschussanteil von durchwegs 20 % in sämtlichen Phasen gefordert (Urk. 106 S. 9, 25 f.). Demgegenüber beantragt der Beklagte mit seiner Anschlussberufung die Festlegung von maximalen Kinderunterhaltsbeiträgen in sechs bzw. sieben Zeitphasen in der Höhe von Fr. 2'370.-, Fr. 1'835.-, Fr. 1'685.-, Fr. 1'155.-, Fr. 1'335.- und Fr. 1'380.- (einschliesslich Betreuungsunterhalt bis 31. Juli 2022; vgl. Urk. 112 S. 3) bzw. Fr. 1'710.- ab 1. August 2030 (vgl. Urk. 112 S. 32). An der erstinstanzlichen Abstufung, wonach C._____ 5 % des Überschusses des Beklagten bis zum 4. Altersjahr, 10 % des Überschusses vom 4. bis zum 12. Altersjahr und 15 % ab dem 12. Altersjahr zustehen (Urk. 107 S. 56), sei festzuhalten (Urk. 112 S. 7).

E. 7.3

u. 7.4). Bis zur Volljährigkeit von C._____ per tt.mm.2036 resultieren beim Beklagten die folgenden monatlichen Überschüsse: 1.11.2018 1.02.2022 1.08.2022 1.12.2022 bis bis bis bis 31.01.2022 31.07.2022 30.11.2022 31.07.2023 Leistungsfähigkeit Fr. 6'022 Fr. 7'048 Fr. 7'048 Fr. 7'048 Beklagter - Barunterhalt Fr. 904 Fr. 904 Fr. 893 Fr. 893 C._____ -
Betreuungsunter- Fr. 1'082 Fr. 1'082 Fr. 628 Fr. 940 halt C._____ verbleibender Fr. 4'036 Fr. 5'062 Fr. 5'527 Fr. 5'215 Überschuss Be- klagter 1.08.2023 1.04.2028 1.04.2030 1.08.2030 bis bis bis bis 31.03.2028 31.03.2030 31.07.2030 31.03.2036 Leistungsfähigkeit Fr. 7'048 Fr. 7'048 Fr. 7'048 Fr. 7'048 Beklagter - Barunterhalt Fr. 893 Fr. 1'093 Fr. 1'043 Fr. 1'043 C._____ - Betreuungsunter- Fr. 403 Fr. 403 Fr. 403 Fr. 0 halt C._____ verbleibender 5'752 Fr. 5'552 Fr. 5'602 Fr. 6'005

- 50 - Überschuss Be- klagter Haben die Eltern und das Kind über eine gewisse, nicht ganz kurze Zeit als Fami- lie zusammengelebt, lässt sich, ob die Eltern nun verheiratet sind oder nicht, eine einvernehmlich gelebte Lebenshaltung feststellen. Es kann jedenfalls eine Art gemeinsamer Lebensstandard der ganzen Familie, ähnlich wie im Zusammen- hang mit der Frage des ehelichen bzw. nahehelichen Unterhalts, festgestellt werden. Insbesondere ist diesfalls eine während des Zusammenlebens der Fami- lie nachgewiesene Sparquote vom Überschuss abzuziehen (Meyer, Unterhaltsbe- rechnung: Ist jetzt alles klar?, in: FamPra.ch 2021 S. 896, 900 f.). Die massgebli- che Zeitspanne zur Ermittlung einer Sparquote ist mit der Vorinstanz mithin die Zeit des Zusammenlebens der Parteien als Familie bis zur Trennung, vorliegend also ab Geburt der Tochter bzw. per mm.2018 bis zum Auszug des Beklagten im Verlaufe des Oktobers 2018 (vgl. Urk. 107 S. 31 m.H.). Was der Beklagte später (und insbesondere gegenwärtig) ansparte (vgl. Urk. 114/16), ist nicht mehr rele- vant. In dieser rund siebenmonatigen Referenzperiode ist aufzuschlüsseln, was die Familie verbraucht bzw. gespart hat. Eine konkrete bezifferte Sparquote ver- mochte der Beklagte auch im Berufungsverfahren nicht darzutun, geschweige denn zu belegen. Mit den diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen (zum "Haushaltskonto", dem weiteren Konto des Beklagten, den Überweisungen etc.) setzt er sich nicht auseinander. Dass er selbst für gewöhnlich gespart habe, ist nicht entscheidend, weil es auf den Lebensstandard als Familie ankommt, welche immerhin sieben Monate zusammenlebte. Der Beklagte erkennt, dass die Füh- rung eines "gutbürgerlichen Lebensstils" mit Familie bei einem monatlichen Ge- samteinkommen von rund Fr. 10'500.- in Zürich keine grossen finanziellen Re- serven ermöglicht (vgl. Miete, Krankenkasse, Steuern, Ferien, Auto etc.). Dass er weder eine überteuerte Wohnung noch ein Sportauto noch überteuerte Luxusgü- ter besass, ändert daran nichts. Es bleibt somit dabei, dass vom Überschuss kei- ne Sparquote in Abzug zu bringen ist. Verteilt nach grossen und kleinen Köpfen bzw. bei einem von der Klägerin geltend gemachten Überschussanteil von C._____ im Umfang von 20 % (vgl. dazu auch Meyer, a.a.O., S. 904 f., wonach es keinen nachvollziehbaren Grund gibt, wes-

- 51 - halb ein Kind einen prozentual grösseren Überschussanteil erhalten sollte, nur weil seine Eltern nicht verheiratet sind, nämlich 33 %, weil nur zwei Köpfe) erge- ben sich monatliche Überschussanteile für C._____ in der Höhe von Fr. 807.-, Fr. 1'012.-, Fr. 1'105.-, Fr. 1'043.-, Fr. 1'150.-, Fr. 1'110.-, Fr. 1'120.- und Fr. 1'201.-. Diese bewegen sich in der Grössenordnung der monatlich geschulde- ten Barunterhaltsbeiträge von Fr. 904.-, Fr. 893.-, Fr. 1'093.- und Fr. 1'043.- bzw. übersteigen diese grossmehrheitlich etwas. Allerdings liegen keine weit überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnisse vor, weshalb sich eine Limitie- rung der Überschussbeteiligung vorliegend aus erzieherischen und konkreten Be- darfsgründen nicht rechtfertigt (vgl. BGer 5A_52/2021 vom 25. Oktober

2021, Erw. 3.1, 7.2 und 7.3.1 m.w.H. insbes. auf BGE 147 III 293 Erw. 4.4; vgl. auch Maier/Waldner-Vontobel, Gedanken zur Praxis des Bundesgerichtes zum Unterhaltsrecht aus der Perspektive des erstinstanzlichen Gerichts, in: FamPra.ch 2021 S. 871, 884, wonach selbst ein Überschussanteil für ein Kind von mehr als Fr. 1'000.– pro Monat - verglichen mit der alten Praxis - nicht per se als zu hoch zu bezeichnen sei. Die Frage, ob eine Limitierung gerechtfertigt sei oder nicht, müsse stets im Zusammenhang mit dem [bisher] gelebten Standard der Familienmitglieder betrachtet werden). Entgegen der vorinstanzlichen Auffassung (Urk. 107 S. 56) wurde bei C._____, insbesondere in Anbetracht der guten Einkommensverhältnisse des Beklagten, kein grosszügiger Wohnkostenanteil (1/3 der Mietkosten für die Vierzimmerwohnung in D._____, d.h. Fr. 530.– monatlich, vgl. Urk. 107 S. 33 f., 37 f. sowie vorstehend Erw. F.2.1) veranschlagt, welcher eine Abweichung der üblichen Überschussverteilung nach grossen und kleinen Köpfen zu rechtfertigen vermöchte. Sodann erscheint auch die Betreuungsverantwortung des Beklagten für die mittlerweile bald 5-jährige, im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheides 3-jährige C._____ (zurzeit jedes zweite Wochenende ab Freitag, 16.00 Uhr, bis Montag, 9.00 Uhr) vergleichsweise nicht massgeblich erhöht, zumal die Wochenendbetreuung lediglich ausgedehnt und nicht etwa ein zusätzlicher Betreuungstag unter der Woche eingeräumt wurde. Auch damit lässt sich eine Aufweichung der gängigen Überschussverteilung nach grossen und kleinen Köpfen dementsprechend nicht begründen.

- 52 - Zwar erscheint die vorinstanzliche Altersabstufung bei der Überschussbeteiligung von C._____ (5 % Überschussanteil bis 4 Jahre, 10 % Überschussanteil bis 12 Jahre und 15 % Überschussanteil ab 12 Jahren) sachlich motiviert, weil Babys und Kleinkinder notorischerweise geringere finanzielle Bedürfnisse haben als grössere Kinder, allerdings wird so der Anspruch von C._____ auf Teilhabe am gehobenen Lebensstandard des Beklagten im Zuge der Überschusszuteilung im Ergebnis geschmälert. Aus dem Überschussanteil sind die im familienrechtlichen Existenzminimum nicht enthaltenen Kosten zu bestreiten. Es geht darum, die gesetzliche Vorgabe umzusetzen, wonach der Unterhaltsbeitrag den Bedürfnissen des Kindes "sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen" soll (Art. 285 Abs. 1 ZGB). In diesem Sinn reflektiert der Überschuss in pauschaler Weise die Teilhabe des Kindes an der Lebensstellung und der Leistungsfähigkeit auch des Unterhaltsschuldners. Das Kind hat nicht nur oder erst dann Anspruch auf einen Überschussanteil, wenn hierfür ein konkreter Bedarf ausgewiesen ist (vgl. BGE 148 III 353 [= BGer 5A_382/2021 vom 20. April 2022], nicht publizierte Erw. 6.2.1.3). Im Übrigen profitieren durchaus auch jüngere Kinder von guten finanziellen Verhältnissen der Eltern. Entgegen der Vorinstanz kann mithin nicht gesagt werden, Kinder würden erst ab einem gewissen Alter tatsächlich von einer Überschussbeteiligung profitieren (Urk. 107 S. 56; Urk. 106 S. 25 Rz. 80). Das Bundesgericht hat eine Limitierung des rechnerischen Überschussanteils des Kindes aus erzieherischen und aus konkreten Bedarfsgründen, insbesondere bei weit überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen, für zulässig befunden. Solche liegen hier aber nicht vor (vgl. BGE 147 III 265 Erw. 7.3, 8; BGer 5A_52/2021 vom 25. Oktober 2021, Erw. 3.1, 7.2 und 7.3.1, wo bei einem Monatseinkommen der Eltern von Fr. 11'000.– ein auf die Hälfte des Barbedarfs beschränkter pauschalisierter Überschussanteil des Kindes von Fr. 375.– für bundesrechtswidrig erklärt wurde, zumal keine weit überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnisse gegeben seien, welche ein Abweichen von der im Regelfall vorzunehmenden Aufteilung des Überschusses nach grossen und kleinen Köpfen rechtfertigten). Vorliegend sind dementsprechend keine

Gründe auszumachen, welche eine Abweichung von der im Regelfall vorzunehmenden Aufteilung des Überschusses nach grossen und kleinen Köpfen rechtfertigen würden. Eine ge-

- 53 - wisse Pauschalisierung im Rahmen der Überschussbeteiligung des Kindes ist nicht zuletzt aus Gründen der Praktikabilität denn auch hinzunehmen, um dessen gebührenden Unterhalt zu ermitteln. Eine (weitere) Differenzierung bei der Überschussverteilung aufgrund des Alters der "kleinen Köpfe" ist dementsprechend abzulehnen und wurde vom Bundesgericht, welches sich des Problems durchaus bewusst war (vgl. BGE 147 III 265 Erw. 6.5, 6.6, wo im Zusammenhang mit der diskutablen einstufig-konkreten Methode vom kaum eruierbaren gelebten Standard von Neugeborenen und kleineren Kindern die Rede ist und alsdann der zweistufigen Methode mit Überschussverteilung der Vorzug gegeben wird), denn auch nicht thematisiert, wie die Klägerin richtig vorbringt (Urk. 106 S. 25 Rz. 82). Dass die Überschussanteile die Barbedarfe von C._____ grossmehrheitlich übersteigen, ändert entsprechend nichts (vgl. z.B. auch OGer ZH LE210046 vom 27.07.2022, Erw. E.3.8, S. 51, wo für ein 3-jähriges Kind u.a. von einem Barbedarf von Fr. 300.– und einem Überschussanteil von Fr. 607.– ausgegangen wurde). Allein die Befürchtung, die Klägerin könnte einen Teil des Kindesunterhalts für ihre eigenen Bedürfnisse verwenden, rechtfertigt schliesslich keine Reduktion des Überschussanteils. Sollte sich die Befürchtung bewahrheiten, wird die Kindesschutzbehörde eingreifen und gegebenenfalls die Klägerin verbeiständen müssen (vgl. BGE 148 III 353 [= BGer 5A_382/2021 vom 20. April 2022], nicht publizierte Erw. 6.2.1.3). Damit steht C._____ in sämtlichen Zeitphasen durchwegs ein Anteil von 20 % am Überschuss des Beklagten zu. Allerdings sind vom Überschuss des Beklagten, entgegen der Berechnung der Klägerin (vgl. Urk. 106 S. 26 f.), wie gesehen, vorweg der Bar- und Betreuungsunterhalt in Abzug zu bringen (vgl. auch korrekt: Urk. 107 S. 54 f.). Praktikabilitätshalber ist für die vergangene Zeit von November 2018 bis und mit November 2022 von einem durchschnittlichen Überschussanteil C._____s von Fr. 856.– pro Monat auszugehen (39 Monate x Fr. 807.– + 6 Monate x Fr. 1'012.– + 4 Monate x Fr. 1'105.– = Fr. 41'965.– : 49 Monate). Danach steht C._____, wie dargetan, ein monatlicher Überschussanteil von Fr. 1'043.– (von Dezember 2022 bis Juli 2023), Fr. 1'150.– (von August 2023 bis März 2028), Fr. 1'110.– (von April 2028 bis März 2030), Fr. 1'120.– (von April 2030 bis Juli 2030) und Fr. 1'201.– (von August 2030 bis März 2036) zu.

- 54 - Volljährige Kinder haben keinen Anspruch auf einen Überschussanteil mehr (BGer 5A_1072/2020 vom 25. August 2021, Erw. 8.4; BGer 5A_52/2021 vom 25. Oktober 2021, Erw. 7.2 und 7.3.2). Entgegen der Vorinstanz, welche C._____ auch ab deren 18. Altersjahr einen Überschussanteil von Fr. 750.– pro Monat zusprach (Urk. 107 S. 58), partizipiert C._____ ab April 2036 nicht mehr am Überschuss der Eltern. Dass der Beklagte ab August 2030 (und damit über die Volljährigkeit hinaus) selbst einen Überschussanteil von C._____ in der Höhe von Fr. 600.– pro Monat akzeptiert (Urk. 112 S. 31 f.), ändert mit Blick auf die geltende Offizial- und Untersuchungsmaxime nichts. Zudem gilt die Rechtsanwendung von Amtes wegen (Art. 57 ZPO) und gelangt das Verschlechterungsverbot nicht zur Anwendung. Wenngleich die Klägerin ab August 2030 (Oberstufenübertritt von C._____), wie bereits erwähnt, auch einen Überschuss erzielt, ist ihr dieser zu belassen, weil sie, wie dargetan, nach wie vor die Alleinobhut über C._____ ausübt, den Naturalunterhalt zunehmend in den Randzeiten erbringt und verschiedenste Aufgaben übernimmt. Überdies ist sie nach wie vor weit weniger leistungsfähig als der Be-

klagte (vgl. auch Urk. 107 S. 51 f. m.H.). 5. Im Ergebnis ist der Beklagte dementsprechend zur Leistung folgender monatlicher Unterhaltsbeiträge für C._____ zu verpflichten: - Fr. 1'760.– Barunterhalt (Fr. 904.– Barbedarf + Fr. 856.– durchschnittlicher Überschussanteil) und Fr. 1'082.– Betreuungsunterhalt, mithin insgesamt Fr. 2'842.–, zuzüglich Kinder- bzw. Ausbildungszulagen, von November 2018 bis und mit Juli 2022; - Fr. 1'749.– Barunterhalt (Fr. 893.– Barbedarf + Fr. 856.– durchschnittlicher Überschussanteil) und Fr. 628.– Betreuungsunterhalt, mithin insgesamt Fr. 2'377.–, zuzüglich Kinder- bzw. Ausbildungszulagen, von August 2022 bis und mit November 2022; - Fr. 1'936.– Barunterhalt (Fr. 893.– Barbedarf + Fr. 1'043.– Überschussanteil) und Fr. 940.– Betreuungsunterhalt, mithin insgesamt Fr. 2'876.–, zuzüglich

- 55 - Kinder- bzw. Ausbildungszulagen, von Dezember 2022 bis und mit Juli 2023; - Fr. 2'043.– Barunterhalt (Fr. 893.– Barbedarf + Fr. 1'150.– Überschussanteil) und Fr. 403.– Betreuungsunterhalt, mithin insgesamt Fr. 2'446.–, zuzüglich Kinder- bzw. Ausbildungszulagen, von August 2023 bis und mit März 2028; - Fr. 2'203.– Barunterhalt (Fr. 1'093.– Barbedarf + Fr. 1'110.– Überschussanteil) und Fr. 403.– Betreuungsunterhalt, mithin insgesamt Fr. 2'606.–, zuzüglich Kinder- bzw. Ausbildungszulagen, von April 2028 bis und mit März 2030; - Fr. 2'163.– Barunterhalt (Fr. 1'043.– Barbedarf + Fr. 1'120.– Überschussanteil) und Fr. 403.– Betreuungsunterhalt, mithin insgesamt Fr. 2'566.–, zuzüglich Kinder- bzw. Ausbildungszulagen, von April 2030 bis und mit Juli 2030; - Fr. 2'244.– Barunterhalt (Fr. 1'043.– Barbedarf + Fr. 1'201.– Überschussanteil), zuzüglich Kinder- bzw. Ausbildungszulagen, von August 2030 bis und mit März 2036; - Fr. 913.– Barunterhalt (7/8 von Fr. 1'043.–), zuzüglich Kinder- bzw. Ausbildungszulagen, ab April 2036 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung. Die Klägerin beantragt in Berufungsantrag Ziffer 2 die Änderung der ab 1. November bis zum Erreichen des 18. Altersjahres festgelegten Unterhaltsbeiträge, ohne die von der Vorinstanz vorgesehene Anrechnungs- und Indexklausel (Dispositiv-Ziffer 4 letzter Absatz und Dispositiv-Ziffer 5) aufzuführen. In der Berufungsbegründung äussert sie sich zur Anrechnung und Indexierung mit keinem Wort. Damit bleibt es bei der vorinstanzlich getroffenen Regelung hinsichtlich Anrechnung und Indexierung, wobei der Indexstand dem aktuellen Stand (105.9 Punkte per Ende Januar 2023) anzupassen ist. 6. Der Deklarationspflicht gemäss Art. 301a ZPO ist Genüge getan, wenn Einkommen und Vermögen jedes Elternteils und jedes Kindes aus den Erwägungen hervorgehen. Solches braucht nicht (erneut) im Dispositiv vermerkt zu werden. Ins

- 56 - Urteilsdispositiv müssen einzig die Kinderunterhaltsbeiträge sowie gegebenenfalls der zur Deckung des gebührenden Unterhalts jedes Kindes fehlende Betrag und die Anpassung an die Veränderung der Lebenshaltungskosten aufgenommen werden (Botschaft Kindesunterhalt, BBl 2014 529, S. 581). Entsprechend erübrigt sich vorliegend eine Anpassung von Dispositivziffer 6 des angefochtenen Urteils. Vielmehr kann diese Ziffer ersatzlos aufgehoben werden, nachdem die Einkünfte vorstehend dargetan wurden und sich das Vermögen der Klägerin auf Fr. 6'549.– beläuft (Urk. 155/3 S. 4 [Steuererklärung 2021]), jenes des Beklagten auf Fr. 209'958.43 (Urk. 114/16 [Vermögensaufstellung per 23. Oktober 2021]) und C._____ über kein relevantes Vermögen verfügt. G. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 9

Rz. 14), steht den ermittelten Barunterhaltsbeiträgen somit nicht entgegen. 4.3. Betreuungsunterhalt Der Betreuungsunterhalt bestimmt sich aufgrund der

Lebenshaltungskostenmethode, wobei hierfür im Grundsatz auf das familienrechtliche Existenzminimum abzustellen ist (BGE 144 III 377 Erw. 7; BGE 147 III 265 Erw. 7.2). Bis und mit Juli 2030 (vgl. auch Urk. 107 S. 50) kann die Klägerin ihren Bedarf mit ihren eigenen Einkünften nicht vollständig decken. Von November 2018 bis und mit Januar 2021 beträgt der vom Beklagten zu bezahlende Betreuungsunterhalt Fr. 1'310.– (Fr. 2'810.– Bedarf Klägerin - Fr. 1'500.– Einkommen Klägerin) und von Februar 2021 bis und mit Juli 2022 Fr. 741.– (Fr. 3'201.– Bedarf Klägerin - Fr. 2'460.– Einkommen Klägerin). Damit ergibt sich ein durchschnittlicher Betreuungsunterhalt von November 2018 bis und mit Juli 2022 in der Höhe von Fr. 1'082.– im Monat (27 Monate x Fr. 1'310.– + 18 Monate x Fr. 741.– : Fr. 48'708.– : 45 Monate). Von August 2022 bis und mit November 2022 beläuft sich der Betreuungsunterhalt auf Fr. 628.– (Fr. 3'088.– Bedarf Klägerin - Fr. 2'460.– Einkommen Klägerin), von Dezember 2022 bis und mit Juli 2023 auf Fr. 940.– (Fr. 3'088.– Bedarf Klägerin - Fr. 2'148.– Einkommen Klägerin) und von August 2023 bis und mit Juli 2030 auf Fr. 403.– (Fr. 3'088.– Bedarf Klägerin - Fr. 2'685.– Einkommen Klägerin). Von August 2030 bis und mit März 2034 verfügt die Klägerin über einen Überschuss von Fr. 1'142.– (Fr. 3'153.– Bedarf Klägerin - Fr. 4'295.– Einkommen Klägerin),

- 45 - von April 2034 bis und mit März 2036 über einen solchen von Fr. 1'928.– (Fr. 3'442.– Bedarf Klägerin - Fr. 5'370.– Einkommen Klägerin) und ab April 2036, wie bereits erwähnt, über einen solchen von Fr. 1'005.– (Fr. 4'365.– Bedarf Klägerin - Fr. 5'370.– Einkommen Klägerin). Ab August 2030 ist mithin kein Betreuungsunterhalt mehr geschuldet, weil die Klägerin ihre Lebenshaltungskosten selbst mehr als decken kann. 4.4. Überschussbeteiligung C. _____ a) Die Vorinstanz erwog, dem Beklagten verblieben nach Deckung des familienrechtlichen Existenzminimums nicht unerhebliche finanzielle Mittel. C. _____ sei berechtigt, an der elterlichen Lebensstellung bzw. Leistungsfähigkeit teilzuhaben. Das Gesetz enthalte keine Regel, wonach der Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes in jedem Fall seine Obergrenze im Lebensstandard fände, den seine nicht verheirateten Eltern im Zeitpunkt der Trennung zuletzt gelebt hätten. Eine Sparquote, welche vom Überschuss abzuziehen wäre, behaupte der Beklagte zwar auch für die (massgebliche) Zeit des Zusammenlebens, vermöge eine solche aber nicht zu belegen. Insbesondere gehe aus dem Auszug aus dem sogenannten "Haushaltskonto" nicht mit hinreichender Klarheit hervor, dass die dreiköpfige Familie mit einem Betrag von höchstens Fr. 3'400.– pro Monat den gesamten Lebensunterhalt bestritten habe. Nicht allen gemeinhin anfallenden Lebenshaltungskosten liessen sich entsprechende Überweisungen zuordnen. Zudem ergebe sich aus dem Auszug zu einem weiteren Konto des Beklagten, dass diesem diverse Zahlungen für den Lebensunterhalt belastet worden seien. Die vom Beklagten getätigten Überweisungen im Gesamtbetrag von Fr. 95'000.– seien erfolgt, als die Tochter noch gar nicht geboren gewesen sei oder als die Parteien bereits getrennt gelebt hätten. Der Anfangssaldo des vom Beklagten eingereichten Privatkontos habe am 1. Februar 2018 Fr. 73'049.41 und Ende Oktober 2018 Fr. 73'025.43 betragen (Urk. 20/26 S. 8, 19). Allein mit diesen Bankunterlagen lasse sich offenkundig nicht belegen, dass während des Zusammenlebens mit der Klägerin und der gemeinsamen Tochter nennenswert gespart worden wäre. Hinsichtlich der konkreten Bemessung des Überschussanteils der Tochter seien Erziehungsaspekte zu berücksichtigen. Weiter sei zu beachten, dass der Be-

- 46 - klagte für ein Kind im Alter von C. _____ vergleichsweise ausgedehnte Betreuungsverantwortung übernehme und im Bedarf des Kindes bereits ein grosszügiger Wohnkostenanteil veranschlagt worden sei. Es sei sodann davon auszugehen, dass das

Kind erst ab einem bestimmten Alter tatsächlich von einer Überschussbeteiligung profitiere, zumal eine allzu hohe Überschussbeteiligung faktisch der Klägerin als Obhutshaberin zugutekäme. Aus diesen Gründen sei vorliegend von einer Verteilung des Überschusses nach grossen und kleinen Köpfen abzuweichen. Es rechtfertige sich, eine nach dem Alter der gemeinsamen Tochter abgestufte Überschussbeteiligung von einem Zwanzigstel bis zum 4. Altersjahr des Kindes, von einem Zehntel zwischen dem 4. und dem 12. Altersjahr des Kindes sowie von 15 % des Überschusses ab dessen 12. Altersjahr festzulegen. Der vom Beklagten unterbreitete Vorschlag, einen Überschussanteil auf ein Konto von C._____ zu überweisen, über das die Eltern nur gemeinsam verfügen könnten, widerspräche Sinn und Zweck des vom Gericht festzusetzenden Kinderunterhaltsbeitrages (Urk. 107 S. 52 ff.). Dementsprechend setzte die Vorinstanz Überschussanteile für C._____ in der konkreten Höhe von Fr. 200.– (November 2018 bis Januar 2021), Fr. 220.– (Februar 2021 bis Juli 2022), Fr. 490.– (August 2022 bis März 2028), Fr. 470.– (April 2028 bis März 2030), Fr. 720.– (April 2030 bis zum 18. Geburtstag des Kindes) und Fr. 750.– (ab dem 18. Geburtstag des Kindes) fest (Urk. 107 S. 57 f.). b) Die Klägerin hält die von der Vorinstanz nach dem Alter von C._____ abgestufte Überschussbeteiligung als mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht vereinbar. Der Beklagte verdiene sicher gut, keinesfalls lägen aber aussergewöhnlich gute finanzielle Verhältnisse vor, die eine Abkehr vom Regelfall der zweistufigen Berechnungsmethode mit Überschussverteilung nach grossen und kleinen Köpfen rechtfertigen würden. Zudem sei eine die trennungsbedingten Mehrkosten übersteigende Sparquote nicht belegt worden. C._____ stehe daher analog eherechtlicher Fälle ein Überschussanteil von 20 % zu (nicht 33 % mit Blick auf die Gleichbehandlung mit Kindern verheirateter Elternteile). Im bundesgerichtlichen Leitentscheid BGE 147 III 265 sei bei der Überschussverteilung keine Rede von einer Altersschwelle, obschon das Bundesgericht selber den Fall von Kindern thematisiere, die bei der Trennung der Eltern noch sehr klein gewe-

- 47 - sen seien. Würde auch das Bundesgericht davon ausgehen, dass es ungeachtet des konkreten Falls und der Verhältnisse eine reine Altersschwelle geben müsste, in welchem Umfang Kinder überhaupt am Überschuss partizipieren sollten, wäre dies im Leitentscheid zweifellos ersichtlich bzw. hätte dann das Bundesgericht eine solche allgemeingültige Staffelung nach Alter des Kindes festgelegt. Ein Kind in guten finanziellen Verhältnissen solle sich über den Grundbedarf hinausgehende Kleider, Pflegeprodukte, grosszügige Wohnverhältnisse, teurere Spielsachen, Möbel für das Kinderzimmer, Ausflüge, Hobbies und später dann Ferien leisten können. Eine Begründung, weshalb vorliegend vom Regelfall abzuweichen sei, finde sich im angefochtenen erstinstanzlichen Entscheid nicht (Urk. 106 S. 9, 23 ff.). Die vorinstanzlich vorgenommene Überschussbeteiligung des Kindes sei (auch) im Licht des neusten Urteils des Bundesgerichts vom 25. Oktober 2021 (BGer 5A_52/2021 vom 25. Oktober 2021) mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht vereinbar (Urk. 116 S. 7). c) Der Beklagte hält an der vorinstanzlichen altersgemäss abgestuften Überschussverteilung fest. Er bringt vor, auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlange, dass der Kinderunterhalt aus erzieherischen Gründen und aus konkreten Bedarfsgründen zu begrenzen sei. Die Überschussverteilung dürfe nicht die Rolle eines versteckten Elternunterhalts einnehmen, was insbesondere im jetzigen Alter von C._____ eine grosse Gefahr sei. Die Ansicht der Vorinstanz sei richtig, wonach Kinder erst ab einem gewissen Alter von einer Überschussverteilung profitieren würden. Gemäss Bundesgerichtspraxis könne bzw. müsse sodann von der Regel der Überschussverteilung nach grossen und kleinen Köpfen aus mannigfaltigen Gründen abgewichen werden, was

jeweils zu begründen sei. Die Altersabstufung der Vorinstanz sei bundesgerichtskonform. Immerhin habe die Vorinstanz sogar die überhöhten Wohnkostenanteile zu Gunsten von C._____ berücksichtigt, weshalb C._____ bereits indirekt von der Leistungsfähigkeit des Beklagten profitiert habe. Die vorliegende Situation sei ohnehin sehr speziell gelagert, zumal die Parteien als Familie nur wenige Monate zusammengelebt hätten. Insofern könne gar nicht ermittelt werden, wie der gelebte Standard der Parteien gewesen sei, als diese noch zusammengelebt hätten. Für gewöhnlich sei es beim Beklagten nämlich so, dass er eine Sparquote bilden könne. In Anbetracht

- 48 - des Zusammenzugs der Parteien, der Geburt von C._____ und der Trennung nach wenigen Wochen mit Einrichtung zweier neuen Haushalte sei es ihm nachvollziehbarerweise nicht gelungen, eine Sparquote zu bilden. Dies sei eine ausserordentliche Situation gewesen. Er habe nie in "Saus und Braus" gelebt und tue dies auch heute nicht. Seit der Trennung und trotz laufender Unterhaltspflicht und laufenden Verfahrens- und Prozesskosten gelinge es ihm derweil, eine Sparquote zu bilden. Aus erzieherischen Gründen erscheine es angezeigt, die aktuelle sparsame Lebensführung der Eltern, insbesondere des Unterhaltspflichtigen, zu berücksichtigen. Eine Sparquote sei auch zu berücksichtigen, wenn diese erst nach der Trennung ausgewiesen sei, insbesondere wenn das Zusammenleben nur von kurzer Dauer gewesen sei. Er habe trotz seines Einkommens lediglich einen gutbürgerlichen Lebensstil geführt und sich keine überteuerte Wohnung, kein Sportauto und keine überteuerten Luxusgüter geleistet. Wenn er C._____ nun die von der Klägerin beantragten Unterhaltsbeiträge bezahlen müsste, würde dies weder dem gelebten Standard noch seiner Lebensstellung entsprechen. Ab 1. August 2030, dem Oberstufenübertritt von C._____, erzielen beide Elternteile einen Überschuss, was bei der Überschussverteilung auf C._____ zu berücksichtigen sei. Alternativ werde, wie bereits vor Vorinstanz, empfohlen, für C._____ ein Spar- respektive Sperrkonto zu errichten, auf welches zumindest ein Grossteil der Überschussbeteiligung einbezahlt werde (Urk. 112 S. 6 f., 26 ff.). d) Nach der Vorgabe von Art. 285 Abs. 1 ZGB soll der Kindesunterhalt gleichermassen den Bedürfnissen des Kindes und der Lebensstellung sowie der Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Es ist ein angemessener gebührender Kindesunterhalt festzulegen. Das Kind ist dabei (im Unterschied zum getrennten bzw. geschiedenen Ehegatten) nicht auf die bisherige Lebenshaltung der Eltern während deren Zusammenleben beschränkt, sondern soll am höheren Lebensstandard seiner Eltern teilhaben (BGE 147 III 265 Erw. 5.4; BGE 147 III 293 Erw. 4.4). Der Unterhalt ist grundsätzlich und auch vorliegend nach der schweizweit verbindlichen zweistufigen Unterhaltsberechnungsmethode mit Überschussverteilung zu berechnen. Der Überschuss ist dabei in der Regel nach "grossen und kleinen Köpfen" (gemeint: Eltern und minderjährige Kinder) zu verteilen, wobei sämtliche Besonderheiten des konkreten Falls zu berücksichtigen sind. Eine nachgewiesene-

- 49 - ne Sparquote ist vom Überschuss abzuziehen, weil das Kind nicht im Rahmen der Überschussverteilung Anspruch auf eine Lebensführung geltend machen kann, welche diejenige der Eltern bzw. den angestammten Standard vor einer Trennung der Eltern überschreitet. Ferner ist bei weit überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen der rechnerische Überschussanteil des Kindes unabhängig vom konkret gelebten Standard der Eltern aus erzieherischen und aus konkreten Bedarfsgründen zu limitieren. Von der Regel der Überschussverteilung nach grossen und kleinen Köpfen kann bzw. muss aus mannigfaltigen Gründen abgewichen werden, wobei im Unterhaltsentscheid stets zu

begründen ist, aus welchen Gründen die Regel zur Anwendung gebracht oder davon abgewichen wird. Insbesondere bei Kindern unverheirateter Eltern in gehobenen Verhältnissen darf es nicht zu einer indirekten Finanzierung des anderen Elternteils qua überhöhten Kindesunterhalts kommen (vgl. bundesgerichtlicher Leitentscheid BGE 147 III 265 Erw).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.